



**E-CONTROL**

# **Leitfaden für Markteintritt als Stromhändler und Lieferant**

**Das umfassende Informationspaket zum Start**

Juni 2015

## INHALT

<b>Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit .....</b>	<b>4</b>
A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem.....	4
B) Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung .....	9
C) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export) .....	10
D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT.....	11
E) Allgemeine Lieferbedingungen .....	13
F) Registrierung bei der Wechselplattform .....	15
J) Stromnachweisdatenbank – Registrierung.....	18
G) Tarifikalculatoren – Registrierung.....	19
H) Registrierung zum elektronischen Austausch von Netzabrechnungsdaten .....	20
I) Smart Meter – Daten .....	22
K) OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom – Kontrahierung.....	24
<b>Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit.....</b>	<b>27</b>
L) Tarifikalculatoren – Datenpflege.....	27
M) Rechnungslegung.....	28
N) Informationspflichten gegenüber Kunden.....	31
O) Stromkennzeichnung.....	33
P) Steuern und Abgaben.....	34
Q) Energieeffizienzverpflichtungen.....	37
R) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring .....	39
S) Verpflichtungen gemäß REMIT .....	40
T) Informationen zu weiteren Pflichten .....	42
<b>ANNEX: Rechtsrahmen.....</b>	<b>43</b>
Linksammlung zu Rechtstexten .....	43
Basis-Gesetzgebung .....	43
Gesetze zu Spezialthemen.....	43
Sammlung genannter Paragraphen .....	47
§ 10a EIWOG 2010 – Mitteilung von Insider-Informationen.....	47
§ 65 EIWOG 2010 – Pflichten der Lieferanten und Stromhändler .....	47
§ 76 EIWOG 2010 – Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch.....	47
§ 77 EIWOG 2010 – Grundversorgung.....	49
§ 78 EIWOG 2010 – Ausweisung der Herkunft (Labeling).....	50
§ 79 EIWOG 2010 – Besondere Bestimmungen zum Labeling .....	51
§ 79a EIWOG 2010 – Verpflichtende Stromkennzeichnung .....	52
§ 80 EIWOG 2010 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie. 53	
§ 81 EIWOG 2010 – Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial... 54	
§ 82 EIWOG 2010 – Abschaltung der Netzverbindung und Information der Kunden .....	55

## Markteintritt – Stromhändler und Lieferant

§ 84 EIWOG 2010 – Messdaten von intelligenten Messgeräten.....	57
§ 85 EIWOG 2010 (Grundsatzbestimmung) – Zusammenfassung der Netzbenutzer in Bilanzgruppen	58
§ 86 ELWOG 2010 – Bilanzgruppenverantwortlicher .....	59
§ 87 EIWOG 2010 – Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen.....	59
§ 98 EIWOG 2010 – Allgemeine Verpflichtung der Länder.....	61
§ 10 Ökostromgesetz – Herkunftsnachweise für Ökostrom.....	61
§ 37 Ökostromgesetz – Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle.....	62
§ 40 Ökostromgesetz – Pflichten der Stromhändler, Ökostromanlagenbetreiber und Netzbetreiber....	63
§ 12 E-ControlG – Aufgaben der Regulierungskommission .....	63
§ 25a E-ControlG – Untersuchung und Überwachung des Funktionierens der Energiegroßhandelsmärkte	64
Artikel 8 REMIT-VO – Datenerhebung.....	66
Artikel 9 REMIT-VO – Registrierung der Marktteilnehmer .....	68
AB VNB (Musterfassung) unter XIX Rechnungslegung.....	69
Randziffer 1536 UStR 2000 Abs 2.....	69
§ 12 Systemnutzungsentgelte Verordnung 2012 idF Novelle 2015.....	70
§ 5 DAVID-VO 2012 – Anforderungen zur Darstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation durch den Lieferanten.....	70
§ 6 DAVID-VO 2012 .....	70
§ 7 DAVID-VO 2012 – Verbrauchs- und Stromkosteninformation für Endverbraucher ohne intelligentes Messgerät.....	71
§ 1 KSchG – Geltungsbereich .....	71
§ 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) .....	72

Um als Stromhändler und Lieferant von Endkunden in Österreich tätig sein zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen, sowie Aufgaben, die fortlaufend während der Geschäftstätigkeit zu erledigen bzw. zu beachten sind.

## Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

### A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem

#### Rechtliche Grundlagen

- [§§ 85, 86 und 87 EIWOG 2010](#)
- [Landesgesetze](#)
- [Sonstige Marktregeln Strom, Kapitel 4](#)

#### Kurzbeschreibung

Um in Österreich als Stromhändler und Lieferant tätig werden zu können, ist die Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe Voraussetzung, womit die Netzbenutzung für die physikalische Lieferung Ihrer Großhandels- und/oder Endkundenprodukte gewährleistet wird. Jede Bilanzgruppe wird durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle) und dem Regelzonenführer vertreten.

Grundsätzlich haben Stromhändler und Lieferanten zwei Möglichkeiten, am Bilanzgruppensystem teilzunehmen:

**Variante I:** Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (d.h. eigene Bilanzgruppe bilden) und Registrierung als Stromhändler und Lieferant und als Bilanzgruppenverantwortlicher

**Variante II:** Registrierung als Stromhändler und Lieferant mit Bilanzgruppenzugehörigkeit zu einer bereits bestehenden Bilanzgruppe.

Die Registrierung und Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (Variante I) ist aufwendiger und mit größerem administrativem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden, als die Registrierung als Stromhändler und Lieferant mittels Beitritt zu einer bereits bestehenden Bilanzgruppe. Etwaige Nachteile der Variante II aus Sicht des Stromhändlers bzw. -lieferanten sind die geringere Eigenständigkeit und die Tatsache, dass der Bilanzgruppenverantwortliche gewisse Einblicke in Ihre Geschäftstätigkeit als Stromhändler bzw. Lieferant (Bezugswege, Abgabemengen, ...) erhält. Anzumerken ist, dass Stromhändler bzw. -lieferanten keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einer bestehenden Bilanzgruppe haben.

Möchten Sie sich nicht einer bereits bestehenden Bilanzgruppe anschließen, haben Sie sich sowohl als Bilanzgruppenverantwortlicher als auch als Stromhändler und Lieferant bei der Verrechnungsstelle zu registrieren. Zudem müssen Sie eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß [§ 86 Abs. 5 EIWOG 2010](#) iVm dem jeweiligen [Landesgesetz](#) erlangen. Die Zugehörigkeit eines Stromhändlers bzw. Stromlieferanten zu einer Bilanzgruppe wird vom Bilanzgruppenkoordinator (BKO) zentral verwaltet.

### **Handlungsanweisung Variante I: Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher**

Die Regulierungsbehörde erteilt die Zulassung für die Teilnahme als Bilanzgruppenverantwortlicher am österreichischen Strommarkt. Die Genehmigungsvoraussetzungen hängen von den jeweiligen [Landesgesetzen](#) ab. Beachten Sie daher nicht nur die einschlägigen Bestimmungen im Bundesgesetz gem [§§ 86f EIWOG 2010](#), sondern auch die landesgesetzlichen Bestimmungen. Es gibt stellenweise Unterschiede zwischen den Bundesländern. Es empfiehlt sich zudem, mit der Regulierungsbehörde bereits in Vorbereitung zur Antragstellung Kontakt aufzunehmen unter [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at) oder +43 (0)1 24724 0.

Voraussetzung für die Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher durch die Regulierungsbehörde ist die erfolgreiche Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher a) beim Bilanzgruppenkoordinator und b) beim Regelzonenführer. Mit beiden sollten Sie ebenfalls frühestmöglich im Vorfeld der Registrierung Kontakt aufnehmen.

#### Registrierung beim Bilanzgruppenkoordinator

Bilanzgruppenkoordinator im österreichischen Strommarkt ist die [APCS](#). Dem Bilanzgruppenkoordinator sind für Ihre Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Wesentlichen folgende Unterlagen zu übermitteln:

- aktueller Firmenbuchauszug
- SEPA-Firmenlastschrift-Mandat
- aktuelle Geschäftsberichte der letzten beiden Geschäftsjahre
- prognostizierter Jahresenergieumsatz der Bilanzgruppe
- den Vertrag firmenmäßig gezeichnet und mehrere Formulare

Der Bilanzgruppenkoordinator wird Ihre Antragstellung auf Vollständigkeit und formelle Fehler prüfen und Sie in seine Datenbank aufnehmen. Ihre Geschäftsberichte sowie der Auszug aus dem Firmenbuch übermittelt er in weiterer Folge an die Oesterreichische Kontrollbank AG zur

Bonitätsprüfung. Weiters haben Sie den Nachweis für die Erfüllung der technischen Voraussetzungen – in Form von Datentests – zu erbringen.

Die Antragsformulare zur Registrierung und weitere Details finden Sie auf der Webseite des Bilanzgruppenkoordinators unter [www.apcs.at/de/registrierung/bilanzgruppenverantwortlicher](http://www.apcs.at/de/registrierung/bilanzgruppenverantwortlicher). Sie können den Bilanzgruppenkoordinator auch einfach per E-Mail [office@apcs.at](mailto:office@apcs.at) kontaktieren. Die dortigen Mitarbeiter unterstützen Sie gerne beim Registrierungsvorgang.

Sind alle Voraussetzungen zur Registrierung erfüllt, so bekommen Sie als Bilanzgruppenverantwortlicher die „Green Card“ und ein Exemplar des vom Bilanzgruppenkoordinator gegengezeichneten Vertrags zugesandt. Der Bilanzgruppenkoordinator stellt in weiterer Folge Ihr Datenblatt dem Regelzonenführer (APG) zur Verfügung.

#### Registrierung beim Regelzonenführer

Sobald der Bilanzgruppenkoordinator Ihr Datenblatt übermittelt hat, können Sie sich für Tests beim Regelzonenführer, der [APG](#), melden (Kontakt: +43 50320 – 53220).

Die Anforderungen für eine Registrierung beim Regelzonenführer sind:

- ein erfolgreicher Datentest für den Versand externer Fahrpläne
- Rücksendung des unterzeichneten Datenübermittlungsvertrages

Weitere Infos finden Sie unter <http://www.apg.at/de/markt/strommarkt>. Nach erfolgreicher Registrierung beim Regelzonenführer erhalten Sie den gegengezeichneten Datenübermittlungsvertrag.

#### Zulassung bei der Regulierungsbehörde

Folgende Unterlagen sind bei der Regulierungsbehörde zur Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen vorzuweisen:

##### I. Vereinbarungen (Datenübermittlungsverträge)

- a) mit dem Bilanzgruppenkoordinator und
- b) mit dem Regelzonenführer,

die zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind.

II. Aktueller Firmenbuchauszug des Antragstellers (juristische Person) bzw. Nachweis über den Hauptwohnsitz (natürliche Person)

III. Nachweise über das Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen sowie über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen des Antragstellers sowie – im Falle einer juristischen

Person – aller Mitglieder des nach außen vertretungsbefugten Organs. Diese Nachweise sind in Form von Erklärungen (Formulare [B1](#) und [B2](#)) sowie durch Auszüge aus dem Strafregister zu erbringen.

IV. Nachweise über die fachliche Eignung zumindest eines Mitgliedes des nach außen vertretungsbefugten Organs, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines leitenden Mitarbeiters. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere im Stromhandel, in der Stromerzeugung oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Dafür sind ausführliche Lebensläufe und gegebenenfalls Zeugnisse u.ä. vorzulegen.

V. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über das entsprechende Haftungskapital (mindestens EUR 50.000) verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der unter I. genannten Vereinbarungen. Diese Voraussetzung ist anhand des aktuellen testierten Jahresabschlusses und der Kopie der Garantieerklärung gegenüber der APCS nachzuweisen.

Wenn der Antragsteller über keinen Sitz im Inland verfügt, soll ein Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Zustellgesetz bestellt werden (Formular [B3](#)).

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Zulassung mit Bescheid des Vorstands der Regulierungsbehörde erteilt, der zusätzlich dem Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer zur Kenntnis gebracht wird.

Der Markteintritt kann aus technischen Gründen jeweils nur zum Monatsersten erfolgen.

<b>Checkliste – Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher</b>		<b>AT*</b>
Registrierung bei APCS (inkl. Übermittlung der Unterlagen) mit Aufnahme in APCS Datenbank ist erfolgt		1**
Bonitätsprüfung durch die OeKB wurde vorgenommen		7-14
Erhalt von BGV Verträgen sowie der Infos zu den zu hinterlegenden Sicherheiten, Rückversand BGV Verträge an APCS, Hinterlegung der Sicherheiten bei OeKB und Ausstellung SEPA-Lastschrift Mandat		14-21
Erfüllung Zertifikatsanforderung und Datentest bei APCS		1-7
Abstimmung APCS mit OeKB danach Zusendung Green Card und BGV Vertrag		Mind 1

Registrierung (inkl. Datentests) bei APG	1-7
Zulassung mit Bescheid durch E-Control (nach vollständiger Freigabe durch APCS und APG)	14
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	<b>45</b>

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

\*\* Vorausgesetzt die Registrierungsunterlagen liegen vollständig und richtig ausgefüllt beim BKO vor

\*\*\* Vorausgesetzt alle Sicherheiten liegen vor

### Hinweise und Tipps

Allgemein gültige Zeitangaben sind praktisch nicht möglich, da der Zulassungsprozess natürlich von der Schnelligkeit der Beibringung der Unterlagen durch Ihr Unternehmen abhängig ist. Die durchschnittlichen Zeitangaben als Orientierungshilfe wurden unter der Voraussetzung gemacht, dass die Registrierungsunterlagen vollständig und richtig ausgefüllt beim Bilanzgruppenkoordinator, dem Regelzonenführer bzw. der Regulierungsbehörde vorliegen.

Die Empfehlung lautet daher für Bilanzgruppenverantwortliche, möglichst parallele Schritte zu setzen, um die Gesamtzeit der Registrierung zu verkürzen und sich bereits im Vorfeld der Registrierung und Zulassung beim Bilanzgruppenkoordinator, dem Regelzonenführer bzw. der Regulierungsbehörde zu melden.

### Handlungsanweisung Variante 2: Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe

Die Variante der Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe ist relativ rasch und einfach ohne Zulassungsprozess bei der Regulierungsbehörde umzusetzen. Das Bilanzgruppenmanagement wird dabei vom Stromhändler bzw. -lieferanten als Dienstleistung von einem Bilanzgruppenverantwortlichen in Anspruch genommen. Sie müssen die Mitgliedschaft bilateral mit dem gewünschten Bilanzgruppenverantwortlichen in Form eines Vertrags auf Basis der Allgemeinen Bedingungen vereinbaren

Darauffolgend ist die Registrierung bei der Verrechnungsstelle (APCS) als Stromhändler und Lieferant mit Zugehörigkeit zu einem bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen vorzunehmen. Hierzu ist der Registrierungsprozess für Lieferanten bei der APCS einzuhalten. Sie finden ihn unter [www.apcs.at/de/registrierung/lieferant](http://www.apcs.at/de/registrierung/lieferant).

Der Markteintritt kann aus technischen Gründen nur zum Monatsersten erfolgen.



<b>Checkliste – Mitgliedschaft bei bestehendem Bilanzgruppen</b>	<b>AT*</b>
Verhandlung und Vertrag mit gewähltem Bilanzgruppenverantwortlichen	10
Vergabe EIC Nummer (falls noch nicht vorhanden)	1
Registrierung als Lieferant bei der BKO(Verrechnungsstelle) APCS	8
Einrichtung in Systemen des BKO(Verrechnungsstelle) APCS	2-3
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	<b>20-25</b>

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

### **Hinweise und Tipps**

Allgemein gültige Zeitangaben sind schwer möglich. Für die Mitgliedschaft als Stromhändler bzw. -lieferant bei einer bestehenden Bilanzgruppe und der Registrierung als Lieferant beim Bilanzgruppenkoordinator, hängt die Dauer bis zur möglichen Geschäftsaufnahme maßgeblich von den Verhandlungen mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen ab. Die Einrichtung eines Lieferanten im System des Bilanzgruppenkoordinators kann innerhalb weniger Werktage erfolgen. Zu beachten bleibt, dass der Markteintritt aus technischen Gründen immer zum Monatsersten erfolgt.

## **B) Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung**

### **Rechtliche Grundlage**

- [Landesgesetze](#)

### **Kurzbeschreibung**

Für einen Stromhändler und Lieferanten ist eine Anzeige der Tätigkeit bei den Landesregierungen derjenigen Bundesländer notwendig, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird. Das gilt unabhängig davon, ob Sie sich einer bestehenden Bilanzgruppe anschließen und sich von einem zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen vertreten lassen oder, ob Sie selbst eine Bilanzgruppe gründen. Die Anzeigepflicht ist derzeit in der Landesgesetzgebung von Niederösterreich, Burgenland und Tirol nicht vorgesehen.

### **Handlungsanweisung**

Plant man in bestimmten Bundesländern die Geschäftstätigkeit Stromlieferanten/Stromhändler zu beginnen, so ist zuvor zu prüfen, ob in diesen Bundesländern eine Anzeigepflicht für Stromlieferanten/Stromhändler besteht. Sofern eine Anzeigepflicht besteht, ist die Aufnahme der

Tätigkeit bei der jeweiligen Landesbehörde anzuzeigen. Es wird empfohlen, diese Anzeige mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

<b>Checkliste – Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung</b>	<b>AT*</b>
Informationen über Landesgesetze einholen	0,2
Anzeige bei der(en) Landesregierung(en) tätigen	0,1
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	<b>0,3</b>

AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

### **C) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export)**

#### **Rechtliche Grundlagen**

VERORDNUNG (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/vo-netzzugangsbedingungen-grenzueberschreitender-stromhan.pdf>

Sonstige Marktregeln Strom, Kapitel 3:

Version gültig bis 30.6.2015: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/strom/dokumente/pdfs/SoMa\\_Strom\\_3\\_V5.5.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/strom/dokumente/pdfs/SoMa_Strom_3_V5.5.pdf) ,

Version gültig ab 1.7.2015: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/SoMa\\_3\\_V5.6.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/SoMa_3_V5.6.pdf)

#### **Kurzbeschreibung**

Wenn Sie als Stromhändler und Lieferant über die Grenzen Österreichs hinweg Strom beziehen oder verkaufen, so sind grundsätzlich durch Ihren Bilanzgruppenverantwortlichen externe Fahrpläne an den Regelzonenführer zu übermitteln. Genaueres zu den geforderten Datenformaten, den Prozessen und Fristen finden Sie in den Sonstigen Marktregeln Strom [Kapitel 3 \(Version gültig bis 30.6.2015](#) bzw. [neue Version gültig ab 1.7.2015\)](#).

Die grenzüberschreitenden Leitungsverbindungen im europäischen Netzverbund sind in der Regel nicht für den Transport großer Strommengen ausgelegt. Werden von den Marktteilnehmern größere grenzüberschreitende Leitungskapazitäten nachgefragt als vorhanden sind, so entsteht ein sogenannter Netzengpass und es müssen diese Transportrechte marktbasierend (mittels Versteigerungen) vergeben werden. In diesem Fall muss Ihr Bilanzgruppenverantwortlicher die notwendigen Kapazitäten in entsprechenden Versteigerungen erstehen. An der Grenze der Regelzone APG zu Deutschland besteht derzeit kein deklariertes Engpass betreffend jährlicher, monatlicher und täglicher Kapazitäten.

Derzeit werden die Versteigerungen von Leitungskapazitäten je nach Grenze von verschiedenen TSOs oder beauftragten Auktionshäusern durchgeführt. Zukünftig ist geplant gemeinsame Auktionshäuser für gesamte Marktgebiete einzurichten.

### **Handlungsanweisung**

Je nach benötigten Kapazitäten an bestimmten Leitungen ist die Registrierung bei der jeweiligen mit der Auktion befassten Stelle erforderlich. Details hierzu sind über die folgende Aufstellung bzw. mit den jeweils weiterführenden Links zu den jeweiligen für die Auktion zuständigen Stellen zu erfahren [www.apg.at/de/markt/grenzueberschreitender-austausch/auktionen](http://www.apg.at/de/markt/grenzueberschreitender-austausch/auktionen).

Für grenzüberschreitende Fahrplanmeldungen sind die Regeln je nach Auktion (jährlich, täglich, Day ahead, intraday) und Grenze unterschiedlich. Für weiterführende Informationen zur Fahrplananmeldung verweisen wir Sie auf die entsprechenden Tabellen der APG unter <http://www.apg.at/de/markt/grenzueberschreitender-austausch/regeln>, die wiederum auf die jeweiligen Regeln nach Auktion und Grenze weiterverweisen.

Weiterführende Informationen, insbesondere über das ETSO Scheduling System (ESS), finden sich auf der ENTSOE Website: <https://www.entsoe.eu/>.

### **Checkliste – Grenzüberschreitender Transport**

Information über die an der entsprechenden Grenze auktionierten Kapazitäten, den geltenden Auktionsregeln und -produkten sowie Auktionsterminen einholen

Registrierung zur Auktionsteilnahme über die zuständige Stelle

### **Tipps und Hinweise:**

Je nach Grenze bzw. zuständiger Stelle (TSO oder Auktionshaus) variieren die Registrierungsprozesse und der damit einhergehende Zeitaufwand deutlich.

## **D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT**

### **Rechtliche Grundlage:**

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT-VO](#))

Artikel 8 (1) [REMIT](#)

Artikel 9 (1) [REMIT](#)

ACER (Agency of Cooperation for Energy Regulators) [Leitlinien](#)

### Kurzbeschreibung

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Erzeugung von Strom, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten überwacht. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom, Gas und deren Derivate. Die REMIT Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die [Durchführungsverordnung 1348/2014](#) der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des EIWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. im Zuge der [Energiegroßhandelsdaten-Verordnung \(EGHD-VO\)](#), die an die E-Control zu meldenden Informationen angeführt.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet sich gemäß [Artikel 9 \(1\) REMIT](#) bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Sitz haben oder ansässig sind, zu registrieren. Falls Sie nicht in der Europäischen Union Ihren Sitz haben oder ansässig sind, müssen Sie sich in dem Mitgliedsstaat registrieren, in dem Sie tätig sind, wenn Sie Transaktionen abschließen, die gemäß [Artikel 8 \(1\) REMIT](#) an ACER zu melden sind. Für die Registrierung als Marktteilnehmer in Österreich steht Ihnen das [nationale Registrierungssystem \(NRS\)](#) der Regulierungsbehörde zur Verfügung.

### Handlungsanweisung

Sie müssen sich als Marktteilnehmer gemäß REMIT registrieren. Detaillierte Informationen erhalten Sie im [REMIT Registrierungsbereich](#) auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde.

Kontakt: [remit-registrierung@e-control.at](mailto:remit-registrierung@e-control.at).

Checkliste – REMIT – Registrierung		AT*
Registrierung am E-Control Portal durchführen	Freischaltung für die REMIT Registrierung und Registrierungsdaten einreichen	Max 5
Freischaltung für die REMIT Registrierung und Registrierungsdaten einreichen		

5 Abschnitte der REMIT Registrierungsformulare ausfüllen	Max 5
ACER Code akzeptieren	
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	5

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

## E) Allgemeine Lieferbedingungen

### Rechtliche Grundlage

[§ 80 EIWOG 2010](#),

[§ 98 Z 2,3 EIWOG 2010](#) (verweist auf Landesgesetze)

[Landesgesetze](#), die jeweils nähere Bestimmungen vorsehen können.

[§ 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG](#),

### Kurzbeschreibung

Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für **Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird**, zu erstellen (Allgemeine Lieferbedingungen). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen ([§ 80 Abs 1 EIWOG 2010](#)), widrigenfalls Verwaltungsstrafen drohen ([§ 98 Z 2,3 EIWOG 2010](#) verweist auf Landesgesetze). Für andere Kunden besteht keine Anzeigepflicht, jedoch sind auch in diesem Fall – unbeschadet des Entfalls einer Anzeigepflicht – andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des EIWOG 2010, zu beachten und einzuhalten.

Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und dem Kunden schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten ([§ 80 Abs 2 EIWOG 2010](#)).

Weiters ist ein bestimmter Mindestinhalt zu beachten und es bestehen bestimmte Informationspflichten ([§ 80 Abs 3 und 4 EIWOG 2010](#)).

Die Regulierungskommission der E-Control ist für die Prüfung der Allgemeinen Lieferbedingungen zuständig. Verstoßen diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten kann eine

Untersagung der Anwendung erfolgen ([§ 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG](#)). Beispiele für untersagte Bestimmungen finden sich unter: <http://www.e-control.at/de/recht/entscheidungen>

Mit der Anzeige wird das Prüfungsverfahren vor der Regulierungskommission eingeleitet – die Sitzungen der Regulierungskommission finden in verschiedenen Zeitabständen statt. Es wird empfohlen die Allgemeinen Lieferbedingungen zumindest zwei Monate vor geplanter Inkraftsetzung anzuzeigen, da die Regulierungskommission bei einer Prüfung der angezeigten Allgemeinen Lieferbedingungen noch Änderungen für erforderlich halten kann. Werden keine Änderungen (mehr) für erforderlich gehalten, wird das Verfahren eingestellt. Hierbei wird jedoch darauf hingewiesen, dass trotz der Einstellung ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, zB im Wege von Verbandsklagen möglich ist. Werden für erforderlich gehaltene Änderungen nicht vorgenommen erfolgt die Untersagung der entsprechenden Formulierungen mit Bescheid.

### **Handlungsanweisung**

Vor der Anzeige bei der Regulierungskommission wird für die Erstellung eines Entwurfs der Allgemeinen Lieferbedingungen dringend empfohlen, sich mit den einschlägigen energie-rechtlichen sowie zivilrechtlichen, insbesondere konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen bzw. diese Vorschriften vorab zu berücksichtigen.

Es wird auch dringend empfohlen, vor einer Anzeige bei der Regulierungsbehörde, die auf den Websites der Unternehmen zumeist veröffentlichten Allgemeinen Lieferbedingungen näher zu betrachten, wobei jedoch auch zuletzt in Kraft getretene Gesetzesnovellen zu berücksichtigen sind.

Vor einer offiziellen Anzeige bzw. Einreichung bei der Regulierungskommission besteht die Möglichkeit einer informellen Vorabstimmung des Entwurfes mit dem für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen zuständigen Ansprechpartner, in deren Rahmen welcher noch allfällige kritische Punkte besprochen werden können. Die Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge der genannten Ansprechpartnerin sind in jedem Fall rein informelle Anmerkungen aus persönlicher Sicht, da allein die Regulierungskommission über die Rechtmäßigkeit der Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. allfällige Änderungserfordernisse entscheidet.

<b>Checkliste – Allgemeine Lieferbedingungen</b>		<b>AT*</b>
Vertraut machen mit den einschlägigen energierechtlichen sowie zivilrechtlichen, insbesondere konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen		5
Durchsicht der bereits angezeigten Allgemeinen Lieferbedingungen (ALBs) auf den Websites der Unternehmen.		1
Durchsicht zuletzt in Kraft getretener Gesetzesnovellen		1
Erstellung des ersten Entwurfs der Allgemeinen Lieferbedingungen		10
(Rein!) informelle Vorabstimmung des Entwurfes mit dem zuständigen Ansprechpartner der Regulierungsbehörde.		10
Offizielle Anzeige bzw. Einreichung der Allgemeinen Lieferbedingungen		0,25
Abwarten der offiziellen Entscheidung der Regulierungskommission		max 2 Monate
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)		

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

### **Tipps und Hinweise:**

Der zeitliche Aufwand zur Erarbeitung der Allgemeinen Lieferbedingungen hängt immer von den vorhandenen Kapazitäten und den bereits vorhandenen Kenntnissen in Ihrem Unternehmen, insbesondere über die österreichische Rechtslage und den österreichischen Strommarkt, ab. Ihre juristischen Kapazitäten und deren Verfügbarkeit beeinflusst bereits die Dauer für die informellen Vorgespräche. Weiters sollten Sie jedenfalls beachten, dass die offizielle Anzeige bzw. Einreichung der Allgemeinen Lieferbedingungen spätestens drei Tage vor der Kommissionssitzung erfolgen sollte, um in dieser berücksichtigt werden zu können.

## **F) Registrierung bei der Wechselplattform**

### **Rechtliche Grundlage**

[§76 Abs 3 EIWOG 2010](#) und [Wechselverordnung Strom 2012](#) und [Wechselverordnung 2014](#)  
Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO): <http://www.e-control.at/de/recht/allgemeine-bedingungen/allgemeine-bedingungen-strom/ab-bko> [AB BKO Strom](#)

## **Kurzbeschreibung**

Beim Lieferantenwechsel sowie bei der An- und Abmeldung eines Kunden ist der Austausch von Daten zwischen Lieferanten und Netzbetreibern erforderlich. Dieser Austausch erfolgt nicht bilateral, sondern mittels gesicherter Kommunikation über eine dezentrale Plattform („Wechselplattform“), welche von der Verrechnungsstelle (BKO-Bilanzgruppenkoordinator) betrieben wird.

Die einzelnen Prozessschritte sind so ausgelegt, dass diese größtenteils automatisiert beim Netzbetreiber bzw. Lieferanten ablaufen können. Die auszutauschenden Daten werden grundsätzlich verschlüsselt über die Wechselplattform übermittelt. Die jeweiligen Kundendaten werden ausschließlich bei den Netzbetreibern und Versorgern gespeichert. Die Wechselplattform selbst, speichert keine Daten der Kunden. Alle Netzbetreiber und Lieferanten haben sich für die Nutzung der Wechselplattform bei der Verrechnungsstelle zu registrieren und elektronische Schnittstellen gemäß den Vorgaben der Wechselplattform zu installieren und zu betreiben.

Für kleinere Lieferanten (und Netzbetreiber) stellt die Verrechnungsstelle einen sogenannten „Self Storage-Dienst (SeSo)“ zur Verfügung. Mittels des Self-Storage Dienstes können kleinere Marktteilnehmer nach Hochladen der relevanten Wechseldaten über ein Webportal die Wechselprozesse automatisiert abwickeln und müssen so keine Daten-Schnittstelle zu Ihren eigenen IT-Systemen implementieren.

## **Handlungsanweisung**

Als Lieferant haben Sie sich bei der Wechselplattform gemäß Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (Verrechnungsstelle) zu registrieren um ihre Funktionalitäten nutzen zu können.

Mit der Übermittlung des vollständig ausgefüllten [Antragsformulars](#) für die Registrierung zum ENERGYlink beginnt Ihr Registrierungsprozess. Im Zuge dessen prüft die Verrechnungsstelle ob die Voraussetzungen für Ihre Registrierung als Versorger zum ENERGYlink erfüllt sind.

Liegen alle Voraussetzungen für eine Registrierung des Versorgers beim ENERGYlink vor, erhalten Sie eine Registrierungsbestätigung. Die Freischaltung des elektronischen Zugangs zum ENERGYlink erfolgt binnen 10 Werktagen.

Mit Einlangen der Zugangsdaten können Sie die Funktionalitäten des ENERGYlink nutzen.



Die Registrierung zum Self Storage-Dienst (SeSo) kann gemeinsam mit der Registrierung zum ENERGYlink oder danach erfolgen.

Die Registrierungsformulare als Lieferant, Empfängeradresse und alle nötigen Informationen der zu erbringenden Unterlagen finden Sie direkt auf der Website der ENERGYlink unter [http://www.energylink.at/de/registrierung/lieferanten\\_versorger](http://www.energylink.at/de/registrierung/lieferanten_versorger)

Sollten Sie weitere Informationen oder Hilfe zum korrekten Ausfüllen des „Antragsformulars zur Registrierung im ENERGYlink“ benötigen, können Sie sich an den Kundenservice des ENERGYlink unter der E-Mail-Adresse [kundenservice@energylink.at](mailto:kundenservice@energylink.at) wenden.

<b>Checkliste – Wechselplattform</b>	<b>AT*</b>
Vertraut machen mit Prozessen, Regeln, Fristen etc. auf Basis der Wechselverordnung Strom sowie der technischen Dokumentation.	
Kundendaten entsprechend den Anforderungen zur automatisierten Abfrage bzw Verarbeitung aufbereiten	
Registrierung bei der Wechselplattform gemäß AB-BKO	
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	
<b>Optional</b> bei Nutzung des Self Storage: Hochladen der Kundendaten	

\* AT= Arbeitstage, dzt noch keine Erfahrungswerte vorhanden

### Tipps und Hinweise

Für kleinere Unternehmen, die neu auf den Markt eintreten und die in der Anfangsphase nur mit einer geringen Anzahl von Kundenwechseln konfrontiert sind, ist es empfehlenswert die Serviceleistung der Verrechnungsstelle (Self-Storage) zu Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse zu verwenden. Damit entfallen aufwendige IT-Implementierungen und Anpassungen. Für einen wachsenden Kundenstock und eine größere Anzahl von Kundenwechsel ist diese Self-Storage Lösung nicht gedacht. Hier empfehlen wir Ihnen rechtzeitig mit den entsprechenden Dienstleistern und IT-Providern in Verbindung zu treten um die eigenen IT-Systeme entsprechend den Regelungen anzupassen. Die Gesamtzeit der Registrierung und Implementierung der Wechseldatenbankdienste hängt ab von Ihren unternehmensinternen IT-Systemen und deren etwaigen Anpassungsbedarf bzw. ob die Self-Storage Lösung für Ihr Unternehmen (zumindest am Anfang) ausreicht.

## J) Stromnachweisdatenbank – Registrierung

### Rechtliche Grundlage

[§ 10 ÖkostromG](#) , [§§ 78 bis 79a EIWOG 2010](#)

### Kurzbeschreibung

Jeder Stromlieferant, der in Österreich Endkunden beliefert, erhält aufgrund eines Verteilschlüssels eine bestimmte Menge an Stromnachweisen aller geförderten Ökostrom-Anlagen von der OeMAG auf sein Lieferantenkonto zugewiesen. Stromnachweise von nicht geförderten (Ökostrom-) Anlagen können, wenn der zuständige Netzbetreiber die Erzeugungsmengen in die Stromnachweis-Datenbank eingibt, vom Anlagenbetreiber dem Stromlieferanten elektronisch auf sein Konto überwiesen werden. Die gesamte Abwicklung findet auf der Website der Österreichischen

Stromnachweisdatenbank: <https://www.stromnachweis.at> statt.

Die Nachweise können vom Lieferanten dann entweder für die Stromkennzeichnung eingesetzt werden ([siehe Kap Stromkennzeichnung](#)) oder auf das Konto eines anderen Stromlieferanten bzw. -händler weiter transferiert werden.

### Handlungsanweisung - Ablauf der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank:

1. Onlineregistrierung für Benutzerkonto „Stromlieferant“  
[https://www.stromnachweis.at/stammdaten\\_unternehmen\\_registrieren.asp](https://www.stromnachweis.at/stammdaten_unternehmen_registrieren.asp)
2. Direkt nach der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungsmail, darin wird Ihnen Ihre Benutzerkennung für das LOGIN mitgeteilt.
3. Per Post erhalten Sie ein Sicherheitskuvert mit Ihrem Passwort und PIN.
4. Mit Ihren Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort) können Sie sich nun als Stromlieferant in die Stromnachweisdatenbank einloggen.

Informationen über die Aufgaben des Stromlieferanten in der Datenbank finden Sie in den Benutzerhandbüchern auf der Homepage (Allgemeiner Teil und Anhang C):

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/stromnachweisdatenbank/HOMEPAGE\\_20060101/CT/C\\_DL\\_HANDBUCH.HTML](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/stromnachweisdatenbank/HOMEPAGE_20060101/CT/C_DL_HANDBUCH.HTML)

**Kontakt:** [stromnachweis@e-control.at](mailto:stromnachweis@e-control.at) sowie +43 (0)1 24724-0

<b>Checkliste – Stromnachweisdatenbank</b>		<b>AT*</b>
Vertraut machen mit den Inhalten des Benutzerhandbuchs		1
Benutzerkonto eröffnen		0,25
Formular in Onlineregistrierung ausfüllen		0,1
Abwarten Erhalt der Zugangsdaten		3-5
Administration der HKNs		...
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)		...

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

## **G) Tarifikalculatoren – Registrierung**

### **Rechtliche Grundlage**

[§ 65 Abs. 2 EIWOG 2010](#)

### **Kurzbeschreibung**

Der Tarifikalculator für Haushalte ist bereits eine der meist genutzten Informationsquellen für einen Stompreisvergleich in Österreich. Der Tarifikalculator und der Tarifikalculator-Gewerbe sind Online-Preisvergleichstools relevant für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh Strom. Für eine Abfrage muss der Nutzer lediglich den Strom-Jahresverbrauch in kWh sowie die Postleitzahl eingeben.

Stromlieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für die mit Standardprodukten versorgten Endverbraucher unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit der Regulierungsbehörde in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln. Die von der Regulierungsbehörde vorgegebene Form ist die elektronische Eingabe in das Administrationstool – TK Admin.

Die Voraussetzungen für die Registrierung im Tarifikalculator sind:

- eine bei der APCS eigenständige Registrierung (EC- Nummer)
- Registrierung bei der Stromnachweisdatenbank
- vorhandene Kommunikationswege mit den Kunden (Telefon, E-Mail Adresse, Adresse, Homepage, Onlinewebslink udgl.)
- vorhandene Allgemeine Lieferbedingungen, die von der Regulierungskommission nicht untersagt worden sind (vgl Punkt E)

## Handlungsanweisung

Der Ablauf der Registrierung im Tarifikalkulator stellt sich folgendermaßen dar:

1. Schriftliche Information über die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen auf die folgende E-Mail Adresse verschicken: [tarifikalkulator@e-control.at](mailto:tarifikalkulator@e-control.at)
2. Registrierungsformular ausfüllen und verschicken  
<http://www.e-control.at/tkadminneu/registration.xhtml>
3. Innerhalb von 5 Arbeitstagen wird Ihre Registrierung bearbeitet und Sie erhalten eine schriftliche Antwort per E- Mail.
4. Bei der Annahme der Registrierung werden Sie als Lieferant autorisiert und freigeschaltet und bekommen Folgendes betreffend den Tarifikalkulator zugesandt:
  - Link zum TK Admin (Logindaten bereits in Punkt 1 gewählt)
  - Handbuch für den TK Admin
  - Tarifikalkulator Richtlinien
5. Optional: auf Anfrage ist eine individuelle Schulung für den Tarifikalkulator bei der E-Control möglich (Schulungsdauer 2 Stunden)

Kontakt: [tarifikalkulator@e-control.at](mailto:tarifikalkulator@e-control.at) und unter: 01/24724 DW 701 oder DW 711

Weiterführende Informationen sind zu finden unter: <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/infos/tarifikalkulator>

<b>Checkliste – Tarifikalkulator Registrierung</b>	<b>AT *</b>
Schriftliche Information per E-Mail und Registrierungsformular ausfüllen und verschicken	0,25
Einlangen von Logindaten und relevanten Unterlagen innerhalb.....	2-5
Vertraut machen mit dem Handbuch	1
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	<b>5</b>

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

## H) Registrierung zum elektronischen Austausch von Netza abrechnungsdaten

### Rechtliche Grundlagen

[Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln \(derzeit in Konsultation/Begutachtung\)](#)

### Kurzbeschreibung

Im liberalisierten Energiemarkt bieten manche Lieferanten auch eine integrierte Rechnung an. In diesem Fall erhält der Kunde vom Lieferanten nicht nur die Energierechnung sondern auch die Netzrechnung mit entsprechenden Steuern und Abgaben.

Um eine integrierte Rechnungslegung als Lieferant möglichst effizient abwickeln zu können, ist es sinnvoll, dass der Netzbetreiber dem Lieferanten die Netzabrechnungsdaten, in standardisierter elektronischer (und nicht in Papier-) Form zur Verfügung stellt. Diese sogenannte „elektronische Rechnung“ kann der Lieferant beim Netzbetreiber beantragen.

Durch die Einführung der strukturierten elektronischen Übermittlung von Netzabrechnungsdaten kann der Aufwand für den Prozess der Rechnungslegung bei den Lieferanten die ihren Kunden eine kombinierte (integrierte) Rechnung legen, vereinfacht und eine Automatisierung entsprechend unterstützt werden.

Als Übertragungsstandard wurde der internationale, offene Standard Extensible Markup Language (XML) gewählt. Das darauf basierende Datenformat, ebUtilities-Invoice, wird federführend und in enger Abstimmung mit der Regulierungsbehörde von der Branchenvertretung Österreichs Energie entwickelt. Die Regelungen sowie das darauf basierende Datenformat werden im [Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln](#) von der Regulierungsbehörde festgelegt.

Die Verwendung der elektronischen Rechnungsübermittlung ist für den Lieferanten dzt. optional und muss daher nicht verpflichtend angewandt werden. Es steht dem Lieferanten somit weiterhin die Möglichkeit offen, sofern er eine integrierte Rechnung legt, die Netzabrechnungsinformationen vom Netzbetreiber auf Papier anzufordern.

### **Handlungsanweisung**

Sollten Sie sich für eine integrierte Rechnungslegung gegenüber Ihren Kunden entschieden haben, sollten sich Ihre IT-Experten mit den detaillierten Vorgaben im [Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln \(derzeit in Konsultation/Begutachtung\)](#) vertraut machen. Jedenfalls ist die Integration des standardisierten Datenformates ebUtilities-Invoice in Ihre firmeninternen Systeme erforderlich. Weiters sollten Sie mit den betroffenen Netzbetreibern Kontakt aufnehmen, um die technischen Details zu klären. Alle über die Sonstigen Marktregeln Kapitel 7 hinausgehenden Regelungen sind in einem Datenaustauschvertrag bilateral zwischen Netzbetreiber und Lieferant zu vereinbaren. Für technische Fragen zur Implementierung des Formates ist es empfohlen sich an Österreichs Energie, die das Format entwickelt haben zu wenden. Weiterführende Informationen finden Sie unter <http://oesterreichsenergie.at/> oder Sie fordern weitere Auskünfte unter der Kontaktadresse [info@oesterreichsenergie.at](mailto:info@oesterreichsenergie.at) an.

<b>Checkliste – Registrierung zum elektronischen Austausch von Netza abrechnungsdaten</b>	
Strategische Entscheidung, ob Sie Ihren Kunden eine integrierte Rechnung anbieten werden.	
Bei elektronischer Übermittlung: Integration des standardisierten Datenformats ebUtilities-Invoice	
Bei elektronischer Übermittlung: Kontaktaufnahme mit Österreichs Energie (optional) und den betroffenen Netzbetreibern um die technischen Details zu klären.	
Kontaktaufnahme mit den Netzbetreibern und Antrag auf elektronische Übermittlung der Netza abrechnungsdaten	
Abschluss von Zusatzvereinbarungen im Datenaustauschvertrag	
Einrichtung im System des Netzbetreibers	

### **Tipps und Hinweise**

Zeitaufwand kann sehr variabel und je nach der bereits verfügbaren IT-Infrastruktur in Ihrem Unternehmen kürzer oder länger sein.

## **I) Smart Meter – Daten**

### **Rechtliche Grundlage**

[§ 84 EIWOG 2010](#) bzw. [DAVID-VO 2012](#) (Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungs-VO)

### **Kurzbeschreibung**

Die täglich erhobenen Verbrauchsdaten jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, sind monatlich in einem standardisierten Format vom Netzbetreiber an den jeweiligen Lieferanten zu übermitteln.

Da es möglicherweise zukünftig durch die laufende Implementierung der Smart Meter-Systeme zu kurzfristigem Anpassungsbedarf an diesem Datenformat kommt wird dieses Format von der Regulierungsbehörde im Zuge des Marktregelprozesses gemeinsam mit den Marktteilnehmern diskutiert und festgelegt.

Österreichs Energie hat daher in enger Abstimmung mit der Regulierungsbehörde ein entsprechendes einheitliches Datenformat (ebUtilities ConsumptionRecord) erstellt. Die Datenübertragung erfolgt auf einheitlichem Weg über das Internet nach dem ebMS 2.0-Standard.

Die Regelungen sowie das darauf basierende Datenformat werden im [Kapitel 11 der Sonstigen Marktregeln](#) von der Regulierungsbehörde festgelegt.

Zu beachten ist, dass der Netzbetreiber nur jene Daten weitergeben darf, für die er eine entsprechende Zustimmung des Endverbrauchers erhalten hat. Das Datenformat selbst ist jedenfalls so flexibel gestaltet, dass jeweils – je nach Zustimmung des Endverbrauchers - sowohl ein Tageswert oder aber auch alle 15-min-Werte (96 Werte pro Tag) übermittelt werden können.

Die auf diese Art übermittelten standardisierten Daten dienen einerseits als Grundlage zur Erfüllung der Pflicht (gemäß [§ 84 EIWOG 2010](#)) des Lieferanten zur monatlichen (elektronischen oder schriftlichen) Übermittlung einer Verbrauchs- und Stromkosteninformation (siehe Abschnitt Informationspflichten) an jene Endverbraucher die bereits einen Smart Meter installiert haben und kann andererseits zukünftig auch als Basis für allenfalls zur Anwendung kommende neue Tarifmodelle dienen.

### **Handlungsanweisung**

Um die Verbrauchsdaten Ihrer Kunden deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, monatlich in einem standardisierten Format vom Netzbetreiber erhalten zu können, ist die Integration des standardisierten Datenformats ebUtilities ConsumptionRecord bzw. ebMS 2.0-Standard in Ihre firmeninternen Systeme erforderlich.

Hierzu empfiehlt es sich mit Österreichs Energie und den betroffenen Netzbetreibern Kontakt aufzunehmen um die technischen Details zu klären.

Abschließend sind die übermittelnden Daten aufzubereiten um eine regelmäßige monatlichen Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß DAVID-VO 2012 erstellen zu können. (siehe auch Abschnitt „Informationspflichten“).

Für technische Fragen zur Implementierung des Formates empfehlen wir Ihnen sich an Österreichs Energie, die das Format entwickelt hat, zu wenden. Weiterführende Informationen finden Sie unter <http://oesterreichsenergie.at/> oder Sie fordern weitere Informationen an unter folgender Kontaktadresse [info@oesterreichsenergie.at](mailto:info@oesterreichsenergie.at)

### **Checkliste – Smart Meter Daten Aufbereitung**

Integration des Datenformates ebUtilities ConsumptionRecord bzw. dazugehöriger Schnittstelle(ebMS 2.0)

Klärung technischer Details mit Österreichs Energie (optional)

Aufbereitung von monatlichen Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß DAVID-VO

**Durchschnitt Gesamtzeit** (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)

\* AT= Arbeitstage; dzt noch keine Erfahrungswerte vorhanden

### **Tipps und Hinweise**

Der Zeitaufwand ist sehr variabel, je nach Aufbereitungsform der Verbrauchs- und Stromkosteninformation sowie der bereits verfügbaren IT-Infrastruktur in Ihrem Unternehmen.

## **K) OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom – Kontrahierung**

### **Rechtliche Grundlage**

[§ 37 ÖkostromG](#)

[§ 40 ÖkostromG](#)

[Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle \(AB-ÖKO\)](#)

### **Kurzbeschreibung**

Im System der Ökostromförderung ist die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) als zentrale Annahme- und Zuweisungsstelle für geförderten Ökostrom vorgesehen. Gemäß § 37 Ökostromgesetz wird jedem Stromhändler, der Endverbraucher beliefert, dh. jedem Lieferanten, eine Quote an gefördertem Ökostrom zugewiesen. Der geförderte Ökostrom wird Ihnen als Lieferant von der OeMAG anhand der Marktanteile (monatliche Abnahmequote), sowie der prognostizierten Ökostrommenge (day-ahead-Prognose) täglich zugewiesen. Die Zuweisungsfahrpläne gehen bis 10 Uhr des Vortages an die BGV und enthalten die Summe der zwischen der Öko-BG und der jeweiligen BG auszutauschenden Energiemenge (BG-Fahrpläne) und den Mengen je Lieferant (LF-Fahrpläne).

Die Abnahmequote wird jeden Monat auf Basis der 3 Monate zurück liegenden Verbrauchswertes (Endkundenabgabemenge auf österreichischem Staatsgebiet) ermittelt. Dementsprechend haben die Abnahmequoten auch bei Markteintritt oder -austritt, sowie bei Änderungen der Abgabemengen einen Zeitverzug. In die Ermittlung der Abnahmequoten ist jeder Stromhändler im Wege eines Kontrollkreises eingebunden. Nach Abschluss des Kontrollkreises wird jeder Händler über seine Endkundenabgabemenge und seine Quote mittels E-Mail informiert.

Die zugewiesenen Strommengen werden an Hand des EPEX-day-ahead-Spotmarktpreises verrechnet; bei negativen Spotmarktpreisen wird als Ersatzwert ein Preis von 1 Cent/MWh



verrechnet. Ergänzend dazu werden auch die Strom-Herkunftsnachweise für die zugewiesenen Strommengen verrechnet. Der Herkunftsnachweispreis wird zu Beginn jedes Jahres von der Regulierungsbehörde mittels Verordnung festgelegt.

Die Netzbetreiber haben die Pflicht die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag vom Endkunden im Rahmen der Netzabrechnung (für die OeMAG) einzuheben. Als Stromhändler haben Sie von Ihren Endkunden keinerlei Fördergelder für Ökostrom einzuheben (ausgenommen, Ihr Unternehmen entschließt sich für eine gemeinsame Rechnungslegung: näheres hierzu siehe im Abschnitt M)Rechnungslegung).

Nähere Informationen zum Fördersystem finden Sie unter:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/oekostrom-foerdersystem>

### Handlungsanweisung

Zur Abwicklung der geförderten Ökostrommengen haben Sie als Stromhändler, der Endkunden (auf österreichischem Staatsgebiet) beliefert, mit der OeMAG einen Vertrag abzuschließen.

Neben den vertragsrelevanten Stammdaten, sind alle für den Fahrplanaustausch erforderlichen Details wie EIC, E-Mailadressen für Fahrplanverkehr und Quoten-Kontrollkreis einschließlich der Kontaktdaten der damit befassten Personen der OeMAG zur Kenntnis zu bringen.

Zum Zwecke des Vertragsabschlusses wenden Sie sich direkt an die OeMAG unter dem Kontakt [kundenservice@oem-ag.at](mailto:kundenservice@oem-ag.at) und [quoten@oem-ag.at](mailto:quoten@oem-ag.at). Dort erhalten Sie eine genaue Liste der erforderlichen Daten. Nach deren Übermittlung sendet Ihnen die OeMAG den einseitig unterzeichneten Vertrag in doppelter Ausführung zu. Nach erfolgter Gegenzeichnung übermitteln Sie ein Vertragsexemplar zurück an die OeMAG.

Fragen betreffend fahrplantechnischer Details, Ökostromzuweisung und Abnahmequote können Sie an folgenden E-Mail Kontakt [quoten@oem-ag.at](mailto:quoten@oem-ag.at) richten.

<b>Checkliste – OeMAG Kontrahierung</b>	<b>AT*</b>
OeMAG kontaktiert und Frageliste erhalten	0,1
Stammdaten und fahrplantechnische Details vollständig übermittelt	5
OeMAG Verträge erhalten und gegengezeichnet rückgesendet	5
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	<b>Mind 14</b>

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

**Tipps und Hinweise**

Je schneller Ihr Unternehmen alle vertrags- und fahrplantechnisch relevanten Daten einbringt, umso schneller kann die OeMAG Ihr Vertragsexemplar erstellen und Sie in ihrem System als Kunde anlegen.

## Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

### L) Tarifkalkulatoren – Datenpflege

#### Rechtliche Grundlage

[§ 65 Abs. 2 EIWOG 2010](#)

#### Kurzbeschreibung

Stromlieferanten, die Endkunden mit Standardprodukten beliefern, haben für den Tarifkalkulator und Tarifkalkulator-Gewerbe zeitnah die aktuellen, preisrelevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie Änderungen bei Ihren Standardprodukten vornehmen oder neue Standardprodukte am Markt für Haushalte oder Gewerbe (Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh Strom) anbieten, so sind die preisrelevanten Daten unverzüglich in den Tarifkalkulator einzupflegen. Dies erfolgt im speziell hierzu entwickelten Administrationstool der Regulierungsbehörde. Eine Registrierung für den Tarifkalkulator sollte bereits vor Beginn Ihrer Geschäftstätigkeit erfolgt sein (siehe hierzu Tarifkalkulatoren – Registrierung). Mittels implementierten Freigabesystems werden Ihre sämtlichen Änderungen vor dem Einschalten durch die Regulierungsbehörde freigegeben.

#### Handlungsanweisung

Sollten Sie preisrelevante Daten für Standardprodukte ändern, so pflegen Sie bitte diese Informationen unverzüglich spätestens 5 Arbeitstagen vor der Verfügbarkeit [im Eingabeportal für den Tarifkalkulator](#) ein. Nach Beendigung der Eingabe sind die Informationen nicht automatisch im Tarifkalkulator freigeschaltet, sondern müssen von der Regulierungsbehörde auf ordnungsgemäße Eingabe geprüft werden. Durch das Anklicken der Schaltfläche „Freigabe anfordern“ werden die Eingaben von der Regulierungsbehörde geprüft und spätestens nach 5 Arbeitstagen freigegeben. Hilfe bei der Eingabe bietet Ihnen das Tarifkalkulator-Handbuch, welches Ihnen bei der Registrierung für den Tarifkalkulator übermittelt wird.

Kontakt: [tarifkalkulator@e-control.at](mailto:tarifkalkulator@e-control.at) und unter: 01/24724 DW 701 oder DW 711

Weiterführende Informationen, u.a. zum Tarifkalkulator Handbuch finden Sie unter: <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/infos/tarifkalkulator>

<b>Checkliste – Tarifikulator Pflege</b>	<b>AT*</b>
Dauer Einpflege der preisrelevanten Daten eines Produktes	0,5
Freigabe der eingepflegten Daten seitens E-Control	max 5
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	3

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

### **Tipps und Hinweise:**

Sollte eine zeitnahe Freigabe der eingepflegten Daten benötigt werden, empfehlen wir Ihnen dies rechtzeitig vorab bei der Regulierungsbehörde telefonisch anzukündigen (01/24724 DW 701 oder DW 711).

## **M) Rechnungslegung**

### **Rechtlichen Grundlagen**

[§ 81 Abs 1 EIWOG 2010](#)

[§ 82 Abs 2 EIWOG 2010](#)

### **Kurzbeschreibung**

Für die Verbrauchsmengenermittlung zur Rechnungslegung ist grundsätzlich der Netzbetreiber zuständig. Der Lieferant erhält daher alle diesbezüglichen für die Abrechnung relevanten Daten vom Netzbetreiber.

Der Lieferant hat die Möglichkeit (keine Verpflichtung!), dem Endverbraucher den Service einer sogenannten gemeinsamen Rechnungslegung anzubieten. In diesem Falle übermittelt der Netzbetreiber die für die Netzrechnung relevanten Daten an den Lieferanten und der Lieferant verrechnet dem Endverbraucher neben dem Entgelt für die Energielieferung auch die jeweiligen Netznutzungskosten. In diesem Falle muss die gemeinsame Rechnung auch allen gesetzlichen Bestimmungen für die Netznutzungsrechnung – siehe [§ 81 Abs 3 EIWOG 2010](#) und [§ 82 Abs 1 EIWOG 2010](#) – entsprechen.

Für die Rechnungslegung der Netznutzungsentgelte relevante Bestimmungen finden sich in der Musterfassung der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz [unter XIX Rechnungslegung](#)

Betreffend die Umsatzsteuer ist die in zwei Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen geäußerte Rechtsansicht in den [Umsatzsteuerrichtlinien Randziffer 1536](#) wiedergegeben. Im Wesentlichen gibt es drei Varianten. In der praktischen Anwendung hat sich das „Vorleistungsmodell“ durchgesetzt:

Für umsatzsteuerliche Zwecke wird angenommen, dass der Netzbetreiber seine Leistung gegenüber dem Stromlieferanten erbracht hat. Dies ist lediglich eine Vereinfachungsmöglichkeit und ändert nichts daran, dass in Wirklichkeit der Netzbetreiber selbstverständlich seine Leistung gegenüber seinem Kunden erbringt. Auch das zivilrechtliche Vertragsband zwischen Netzbetreiber und Kunde bleibt unverletzt.

Adressat der Rechnung ist der Lieferant selbst. Der Lieferant kann sich aus dieser Rechnung die Vorsteuer herausholen, und kann dadurch eine Rechnung für Netzdienstleistung und Energie legen, welche mit Umsatzsteuer beaufschlagt wird.

Voraussetzung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Kunde über die Anwendung des Modells. In der Praxis wird zwischen Netzbetreiber und Lieferant eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die jeweiligen den Kunden betreffenden Einzelvereinbarungen werden dann vom Lieferanten im Vollmachtsnamen für den Kunden geschlossen. Der für das Vorleistungsmodell relevante Teil befindet sich im zweiten Absatz in der [Randziffer 1536 UStR 2000](#).

Bezüglich der Form der Übermittlung der Netza abrechnungsdaten (elektronisch oder in Papierform) muss eine Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber erfolgen. Siehe genaueres hierzu unter Abschnitt „Registrierung zum elektronischen Austausch von Netza abrechnungsdaten“.

Die turnusmäßige Jahresabrechnung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Netznutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die 6-Wochen Frist einhalten kann ([§ 12 Abs 1 Systemnutzungsentgelte Verordnung 2012 idF Novelle 2015](#)). Neben der turnusmäßigen Jahresabrechnung hat der Endverbraucher auf seinen Wunsch Anspruch auf eine unterjährige Abrechnung.

Nach dem Lieferantenwechsel oder nach der Vertragsbeendigung haben der Netzbetreiber und der bisherige Lieferant spätestens nach 6 Wochen die Rechnung zu legen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu

übermitteln, sofern der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung legt (§ 82 Abs 4 EIWOG 2010).

Ab 1. September 2015 ist das Rückläufermodell – eine Erweiterung des Vorleistungsmodells – anzuwenden. Wird der Vertrag zwischen Lieferant und Endverbraucher aufgrund des Zahlungsverzugs des Endverbrauchers beendet (Abmeldung aus anderen Gründen infolge Schlechtzahlung), erstattet der Netzbetreiber die vom Lieferanten für den jeweiligen Endverbraucher sämtliche innerhalb der letzten 63 Kalendertage vor dem Vertragsbeendigungsdatum erhaltenen Zahlungen an den Lieferanten zurück. Die Zahlungen umfassen sämtliche auf den Netzrechnungen ausgewiesenen Beträge (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelte, Steuern und Abgaben, Ökostrombeiträge, -pauschale etc.). Der Netzbetreiber erstellt in der Folge eine Schlussrechnung, in der die Rückzahlungssumme als offener Posten berücksichtigt wird. Der Lieferant legt in der Folge eine Gesamtrechnung (einschließlich der Netzschlussrechnung) an den Kunden.

Wird diese vom Kunden bezahlt, werden die Netzentgelte vom Lieferanten an den Netzbetreiber überwiesen. Erfolgt hingegen nach der Mahnung weiterhin keine Zahlung des Kunden, erfolgt die Forderungsbetreibung (Inkassobüro, Klage) getrennt durch Lieferanten und Netzbetreiber für ihre jeweilige Forderung. Die Rückerstattung an den Lieferanten wird in der Schlussrechnung des Netzbetreibers berücksichtigt.

### **Handlungsanweisung**

Die Regulierungsbehörde hat eine Musterrechnung für die gemeinsame Abrechnung der Energielieferung und der Netznutzungsgebühren, welche allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, erstellt. Die Musterrechnung der Regulierungsbehörde finden Sie unter <http://www.e-control.at/de/konsumenten/strom/stromrechnung>

Die Musterrechnung zeigt auf fünf Seiten, wie eine Rechnung kundenfreundlich, übersichtlich und transparent zu gestalten ist. Neben der pdf Form findet sich hier die Musterrechnung auch in Form einer interaktiven Darstellung. Durch das Anklicken der jeweiligen Felder in der Musterrechnung werden genauere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten gegeben, welche aber auch jederzeit in Papierform ausgedruckt werden können.

Lieferanten und Netzbetreiber sind eingeladen, die Musterrechnung oder Teile davon als Vorlage für Ihre eigene Rechnung zu übernehmen.

<b>Checkliste – Rechnungslegung</b>	
Vertraut machen mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften und der Musterrechnung der Regulierungsbehörde	
Strategische Entscheidung des Lieferanten, ob dem Endverbraucher eine gemeinsame Rechnung für die Energielieferung und die Netznutzung angeboten werden soll	
OPTIONAL bei integrierter Rechnung: Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Netzbetreibern bzw. Österreichs Energie bzw. Übermittlungsmodus der Abrechnungsdaten	
Implementierung Rechnungslegungsmodul bzw. Kontaktaufnahme mit entsprechendem Dienstleistungsunternehmen, welche diese Dienstleistung anbieten	

### **Tipps und Hinweise**

Der Zeitaufwand für die Installation der Rechnungslegung in Ihrem Unternehmen kann sehr variabel sein, je nachdem, ob man Sie sich für eine Integrierte Rechnungslegung entschieden hat, welche unternehmenseigene IT-Infrastruktur bereits vorhanden ist bzw. wie rasch die Rechnungslegung an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben wird. Jedenfalls würde die Übernahme der Musterrechnungsvorgaben (oder Teile davon) den gesamten Prozess bzw. eventuelle Nachbearbeitungszeiten verkürzen.

## **N) Informationspflichten gegenüber Kunden**

### **Rechtliche Grundlagen**

[§ 81 EIWOG 2010](#)

DAVID-VO

2012 <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007999>

### **Kurzbeschreibung**

An Endverbraucher gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, Steuern und Abgaben sowie der Preis für elektrische Energie müssen immer getrennt ausgewiesen werden. Die Angabe des Energiepreises hat immer in Cent/kWh und unter Angabe eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen. Gleichzeitig werden Mindestanforderungen für Rechnungen und Rechnungslegung in [§ 81 EIWOG 2010](#) festgelegt (Siehe auch den Abschnitt Rechnungslegung).

Jeder Lieferant ist gemäß EIWOG 2010 bzw. DAVID-VO 2012 verpflichtet jedem seiner Endverbraucher die bereits ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert haben eine monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos zu übermitteln. Dem Endverbraucher ist dabei die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchsinformation auf Verlangen kostenlos in Papierform zu erhalten. Die Regelungen zur Aufbereitung und zum Inhalt dieser Information finden sich in [§§ 5 und 6 der DAVID-VO 2012](#).

Gegenüber Kunden, deren Verbrauch nicht mit intelligenten Messgeräten gemessen wird, finden sich in [§ 7 DAVID-VO 2012](#) Vorgaben zur Verbrauchs- und Stromkosteninformation, die zu berücksichtigen sind.

### **Handlungsanweisung**

Vor der Erstellung von Informations- und Werbematerialien wird dringend empfohlen, sich mit den einschlägigen energierechtlichen sowie zivilrechtlichen, insbesondere konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen.

Inhalte der Verbrauchs- und Stromkosteninformationen, wie auch deren Frequenz, entsprechend der Messungsart des Verbrauchs Ihrer Kunden vor bzw. aufbereiten.

Um dem Kunden mit installierten Smart Metern monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation in elektronischer Form zur Verfügung stellen zu können, ist es empfehlenswert die E-Mail-Adressen der Kunden so früh als möglich zu erheben. Es bleibt Ihnen natürlich freigestellt, diese Informationen zusätzlich auch via Webseite bzw. weiteren mobilen Anwendungen (Smartphone Apps) zur Verfügung zu stellen.

### **Checkliste – Aufbereitung Informationen für Kunden**

Vertraut machen mit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
Überprüfung des Informationsmaterial auf Entsprechung der gesetzliche Vorschriften
Überprüfung des Werbematerials auf Entsprechung der gesetzliche Vorschriften
Aufbereitung einer monatlichen Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß §§ 5,6 DAVID-VO 2012 auf Basis der übermittelten Daten.



## **Tipps und Hinweise**

Der Zeitaufwand zur Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Informations- und Werbematerial kann verkürzt werden indem man sich vorab ausreichend mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut macht.

Der Zeitaufwand zur rechtskonformen Aufbereitung von Verbrauchs- und Stromkosteninformation ist stark variabel und hängt von den Daten selbst als auch von der bereits verfügbaren IT-Infrastruktur im Unternehmen ab.

## **O) Stromkennzeichnung**

### **Rechtliche Grundlagen**

[Richtlinie 2009/28/EG](#)

[§§ 78 bis 79a EIWOG 2010](#)

[StromkennzeichnungsVO](#)

### **Kurzbeschreibung**

Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern sind gesetzlich verpflichtet, die Primärenergieträgeranteile der Stromerzeugung Ihren Endkunden zur Kenntnis zu bringen (siehe [§78. Abs 1 EIWOG 2010](#)). Die Stromkennzeichnung liefert dem Endkunden Informationen über den Versorgungsmix, den Umweltauswirkungen sowie der Herkunft der eingesetzten Nachweise. Stromhändler, die ohne Übernahme eines Kundenstocks eines anderen Lieferanten neu gegründet werden, oder Stromhändler, die erstmals Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, haben erst nach Ablauf eines kompletten Wirtschaftsjahres eine Stromkennzeichnung auf der oder als Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung) anzuführen. In Österreich besteht seit 01.01.2015 die Pflicht zur vollständigen Kennzeichnung sämtlicher Lieferungen mit gesetzeskonformen Nachweisen. Das Ausweisen von „Strom unbekannter Herkunft“ ist dadurch nicht mehr möglich.

### **Handlungsanweisung**

Die Regulierungsbehörde ist für die Überwachung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung zuständig ([§78. Abs 3 EIWOG](#)). Dafür wird jährlich eine Überprüfung von allen relevanten Materialien durchgeführt. Die Überprüfung Ihrer Stromkennzeichnung sowie die Entwertung der dafür nötigen Nachweise finden in der Stromnachweisdatenbank statt. Die technischen Details und Handlungsanweisungen finden Sie im Handbuch zur Stromkennzeichnung:

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/stromnachweisdatenbank/HOMEPAGE\\_20060101/PDF/Handbuch%20Stromkennzeichnungsbericht\\_V1.2.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/stromnachweisdatenbank/HOMEPAGE_20060101/PDF/Handbuch%20Stromkennzeichnungsbericht_V1.2.pdf)

### Checkliste – Stromkennzeichnung

Vorhandene Herkunftsnachweise in Stromnachweisdatenbank entwertet.
Stromkennzeichnungsbericht in Datenbank angelegt.
Stromkennzeichnung an Hand der Daten aus der Stromnachweisdatenbank erstellt.
Musterrechnung und Werbematerial, mit der erstellten Stromkennzeichnung, sowie sonstige Dokumente in der Datenbank hochgeladen.
Stromkennzeichnungsbericht zur Begutachtung frei gegeben.

## P) Steuern und Abgaben

### Rechtliche Grundlagen

Elektrizitätsabgabegesetz: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnorme&Gesetzesnummer=10005027>

Gebrauchsabgabe Link zur Landesgesetzgebung:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/strommarkt/preise/steuern-und-abgaben/gebrauchsabgabe>

Umsatzsteuergesetzgebung (Verordnungen, Erlässe, Protokolle und Informationen betreffend die Umsatzsteuer):

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/umsatzsteuer.html>

### Kurzbeschreibung

Steuern und Abgaben sind neben den Energiekosten und Systemnutzungsentgelten die dritte Komponente des gesamten Strompreises. Diese umfasst die Energieabgabe, die Gebrauchsabgabe (in manchen Städten und Gemeinden) sowie die Umsatzsteuer.

Die **Energieabgabe** wird vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt und betrifft den Lieferanten nur insofern, als er im Fall einer integrierten Rechnungslegung auch die Energieabgabe an die Steuerbehörden abzuliefern hat.

Die **Gebrauchsabgabe** oder auch Benützungsabgabe ist eine kommunale Abgabe, die für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes von einigen Gemeinden eingehoben wird. Die Gebrauchsabgabe kann auf den Netznutzungsanteil und/oder den Energieanteil eingehoben werden, sodass der Abgabenschuldner der Netzbetreiber und/oder

der Versorger ist, je nachdem ob die Gebrauchsabgabe auf die Netzkosten oder Energiekosten oder auf beides eingehoben wird.

Gemäß Art. 14 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) ist die Gebrauchsabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Ob und in welcher genauen Höhe die Abgabe eingehoben wird, kann die Gemeinde mittels Verordnung des Gemeinderats festlegen. Die genaue Höhe der in einer Gemeinde zur Anwendung gelangenden Gebrauchsabgabe kann nur durch einen Anruf beim Gemeindeamt bzw. dem Amt der Landesregierung geklärt werden, da eine vollständige Übersicht über Gemeinderecht nicht in öffentlich zugänglichen Rechtsdatenbanken verfügbar ist. Eine abschließende Aussage, ob und in welcher Höhe die Gebrauchsabgabe eingehoben wird, kann daher nicht getroffen werden.

Die Belieferung der Endkunden mit elektrischer Energie unterliegt dem Umsatzsteuergesetz. Auf die gesamte Rechnungssumme wird in Österreich die **Umsatzsteuer** von 20% aufgeschlagen.

### **Handlungsanweisung**

Als Lieferant stellen Sie Ihren Kunden die Gebrauchsabgabe, wenn sie auf den Energiekostenanteil zu erheben ist, sowie die Umsatzsteuer auf die gesamte Rechnungssumme in Rechnung.

Ob die Gebrauchsabgabe abzuführen ist, hängt vom Wohnsitz Ihrer Kunden ab. Die Höhe der Gebrauchsabgabe ist unterschiedlich. Die unterschiedlichen Gebrauchsabgaben müssen in Ihrem Abrechnungssystem Berücksichtigung finden. Nähere Informationen über Regelungen zu Gebrauchsabgaben in den einzelnen Bundesländern finden Sie unter:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/strommarkt/preise/steuern-und-abgaben/gebrauchsabgabe>

Es existiert keine umfassende Liste jener Gemeinden, die derzeit in Österreich die Gebrauchsabgabe einheben. Anbei finden sie eine Aufstellung jener Gemeinden sowie dazugehöriger Regelungen, die bei der Stromversorgung die Gebrauchsabgabe einheben und der Regulierungsbehörde zum Stand 15. März 2015 bekannt waren:

<b>Gemeinde</b>	<b>Berechnung / Höhe / Beschreibung</b>	<b>Abgabeschuldner</b>	<b>PLZ</b>	<b>Bundesland</b>
Hopfgarten in Deferegggen	6 % auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	9961	Kärnten
Mariazell	3% auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	8630	Steiermark
Rottenmann	3 % auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	8786	Steiermark
Hall in Tirol	6 % auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	6060	Tirol
Rinn, Tirol	6 % auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	6074	Tirol
Terfens	6 % auf Energie	Lieferant	6130	Tirol
Kundl	6 % auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	6300	Tirol
Kufstein	6 % auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	6330	Tirol
Hopfgarten im Brixental	6 % auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	6361	Tirol
Kitzbühel	6 % auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	6370	Tirol
St. Anton am Arlberg	6 % Energie; Netz, Steuern/Abgaben exkl. Umsatzsteuer	Lieferant/Netzbetreiber	6580	Tirol
Innsbruck	6 % auf Energie	Lieferant/Netzbetreiber	6020 ; 6080	Tirol
Wien	6 % auf Energie und Netz	Lieferant/Netzbetreiber	1010 bis 1230	Wien
<p>Tarifkalkulator Stand 15.03.2015; Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.</p>				

<b>Checkliste – Steuern und Abgaben</b>		<b>AT *</b>
Vertraut gemacht mit den einschlägigen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen		2
Festgestellt in welchen Gemeindegebieten die Gebrauchsabgabe für Ihre Kunden abzuführen ist		0,5
Abrechnungssystem entsprechend österr. Steuer- und Abgabensystem angepasst		sehr variabel
Gebrauchsabgabe an entsprechende Magistrat(e) abführen		laufend

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

## **Q) Energieeffizienzverpflichtungen**

### **Rechtliche Grundlage**

[Richtlinie zur Energieeffizienz 2012](#)

[Bundes-Energieeffizienzgesetz - EEffG](#)

### **Kurzbeschreibung**

Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich beliefern, haben gemäß § 10 Abs 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz die Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen. Diese müssen mindestens 0,6% ihrer Energieabsätze an ihre Endkunden in Österreich im Vorjahr entsprechen, wobei eine Quote von zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten zu erreichen ist.

Als Energielieferant haben Sie hierzu eine Melde- und Maßnahmenachweisverpflichtung gegenüber der Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erfüllen. Die vom Energielieferanten gesetzten Maßnahmen sind von ihm zu dokumentieren. Maßnahmen können aber auch von Dritten gesetzt, entsprechend dokumentiert und dann an den Energielieferanten übertragen werden. Der Energielieferant hat für jedes Jahr bis zum 14. Februar des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle die Maßnahmen zu melden.

Das Auswahlverfahren zur - gemäß EEffG zu bestimmenden - Energieeffizienz-Monitoringstelle wurde kürzlich abgeschlossen. Während des Aufbaus der Energieeffizienz-Monitoringstelle nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Agenden der Energieeffizienz-Monitoringstelle interimistisch wahr.

## Handlungsanweisung

Bis zum endgültigen Aufbau der Energieeffizienz-Monitoringstelle sind interimistisch ihre Unternehmensdaten und ihre Meldungen an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) zu erbringen.

Zu Beginn sollten Sie Informationen über die Melde- und Maßnahmenachweisverpflichtung unter dem Link des BMWFW einholen:

<http://www.bmwfw.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/FAQ%202015-01-20%20endgültige%20Fassung%20-%20clean.pdf>

Die Meldung der Unternehmensdaten sowie der Abgabemenge können unter folgendem Link durchgeführt werden.

Onlineanmeldung:

<https://www3.formularservice.gv.at/formularserver/user/formular.aspx?pid=1db4decb51fb469eb700e903148035c2&pn=B71be566852c44d508e3333441f03acfe>

Die Meldung des Energieabsatzes muss in Form einer Exceldatei im Zuge der Onlineanmeldung hochgeladen werden.

Die Vorgaben für die zu erbringende Meldung findet sich unter:

<http://www.bmwfw.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Meldung%20Energieabsatz%202014.pdf>

Die Wirtschaftskammer Österreich stellt hierfür eine EXCEL-Vorlage zur

Verfügung: [https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Energie-und-Klima/Energieeffizienz/Meldung-Energietraeger-inkl-Umrechnung\\_Liter-Tonne-kg\\_2.xlsx](https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Energie-und-Klima/Energieeffizienz/Meldung-Energietraeger-inkl-Umrechnung_Liter-Tonne-kg_2.xlsx)

Einen detaillierten Leitfaden finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.bmwfw.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Leitfaden%20EEffG%2022%2012%202014%20final.pdf>

Die Ansprechpartner

Abteilung Energiebilanz und Energieeffizienz: [post.III2@bmwfw.gv.at](mailto:post.III2@bmwfw.gv.at)

### Checkliste – Energieeffizienzverpflichtungen

Meldung der Abgabemenge des Vorjahres bis 14 Feb des Folgejahres

Meldung der gesetzten Maßnahmen bis 14 Feb des Folgejahres

Meldung der Einrichtung einer Anlaufstelle (ab gewisser Unternehmensgröße)

Meldung der Durchführung einer Ausschreibung der Maßnahmen bis 30.3. des Jahres (falls geplant)

## R) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring

### Rechtliche Grundlagen

Meldepflichten der aufgrund von § 88 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 erlassenen Landesgesetze:

<http://www.e-control.at/de/recht/Landesrecht>

Meldepflichten der aufgrund von § 92 EIWOG 2010 erlassenen Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 (BGBl. II Nr. 284/2007):

<http://www.e->

[control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Statistikverordnung.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Statistikverordnung.pdf)

Erläuterungen zur Elektrizitätsstatistikverordnung:

<http://www.e->

[control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/statistik/dokumente/pdfs/EIStatVO.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/statistik/dokumente/pdfs/EIStatVO.pdf)

Meldepflichten der aufgrund des Energielenkungsgesetzes erlassenen Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (E-EnID-VO 2014, BGBl. II Nr. 152/2014):

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-EnLD-VO\\_2014\\_BGBLA\\_II\\_152\\_2014.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-EnLD-VO_2014_BGBLA_II_152_2014.pdf)

Erläuterungen zur Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung:

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-EnLD-VO\\_2014\\_BGBLA\\_II\\_152\\_2014\\_Erlaeuterungen.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-EnLD-VO_2014_BGBLA_II_152_2014_Erlaeuterungen.pdf)

### Kurzbeschreibung

Gegenüber der Regulierungsbehörde und den einzelnen Landesregierungen bestehen Meldepflichten für Stromhändler, Lieferanten von Endkunden bzw. für Bilanzgruppenverantwortliche zur Erfüllung unterschiedlicher Zwecke. Grundsätzlich sind sie als Meldepflichtiger hinsichtlich Ihrer Meldepflicht immer selbst aktiv zu werden.

Im Regelfall tritt zu Beginn eines neuen Erhebungsjahres die Regulierungsbehörde an neu am österreichischen Strommarkt registrierte Stromunternehmen, insbesondere Stromhändler, Stromlieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortliche, bezüglich deren jeweiligen (möglichen) Meldepflichten heran und fordert zur Datenmeldung auf. Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt

etwa aufgrund ruhender Aktivitäten nicht meldepflichtig sind, aber später aktiv werden, müssen Ihre Datenmeldungen gegenüber der Regulierungsbehörde selbstständig ab dem Zeitpunkt des "Aktiv-Werdens" aufnehmen.

## Handlungsanweisung

Nach der Registrierung und Zulassung am österreichischen Markt wird Ihr Unternehmen von der Regulierungsbehörde zur konkreten Datenmeldung aufgefordert. Die entsprechenden Erhebungsbögen der Regulierungsbehörde finden Sie auf der Website unter [Erhebungen](#).

Betreffend die Meldungen an die Landesregierungen empfiehlt es sich eine Sichtung der Landesgesetze hinsichtlich der Meldepflichten vorzunehmen und bei Unklarheiten sich direkt an die Landesbehörde zu wenden.

### Checkliste – Meldepflichten

Abwarten bis die Regulierungsbehörde die konkrete Meldeaufforderung übermittelt

Optional (falls Marktregistrierung früher erfolgte): aktive Wahrnehmung der Meldeverpflichtung gegenüber Regulierungsbehörde

Meldeverpflichtungen aufgrund der Ausführungsgesetzgebung zu § 88 ELWOG 2010 in den Bundesländern klären

## Hinweise und Tipps

Der Zeitaufwand zur Erfüllung Ihrer Meldepflichten ist äußerst variabel je nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens bzw. Ausmaß der Sie betreffenden Erhebungen sowie dem Automatisierungsgrad der Erhebungen in Ihrem Unternehmen.

## S) Verpflichtungen gemäß REMIT

### Rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT-VO](#))

Artikel 4 [REMIT](#)

Artikel 8 (1) [REMIT](#)

Artikel 9 (1) [REMIT](#)

Durchführungsverordnung (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des



Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels ([REMIT-DV](#))

[§ 10a EIWOG 2010](#)

[§ 25a Abs. 2 E-ControlG.](#)

[Energiegroßhandelsdatenverordnung \(EGHD-VO\)](#) und [Anhang zur EGHD-VO](#)

### **Kurzbeschreibung**

Als Marktteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Artikel 4 REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Artikel 8 der REMIT;
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a EIWOG 2010;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten für Nicht-Standardverträge gemäß Energiegroßhandelsdatenverordnung (EGHD-VO) und Anhang zur EGHD-VO.  
Standardverträge werden direkt durch die Handelsplätze an die E-Control gemeldet.

### **Handlungsanweisung**

Hinsichtlich seiner Melde- und Publikationspflichten hat der Marktteilnehmer grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen der REMIT bzw. der EGHD-VO gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: <http://www.e-control.at/de/projekte> eingesehen werden.

Kontakt: [remit@e-control.at](mailto:remit@e-control.at)

#### **Checkliste – REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit**

Veröffentlichung von Insider-Informationen

Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control

Meldung von Transaktionsdaten gemäß Artikel 8 REMIT

Meldung von Transaktionsdaten gemäß EGHD-VO

## Tipps und Hinweise

Zeitaufwand zur Erfüllung der REMIT-Verpflichtungen ist äußerst variabel - je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit sowie Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

## T) Informationen zu weiteren Pflichten

**Grundversorgung:** Regelungen in [§ 77 EIWOG 2010](#), [Landesgesetze](#)

Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, sind zu einem gesetzlich festgelegten Höchsttarif zur Versorgung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen (Verbraucher im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG](#)) – die sich auf diese Grundversorgung berufen – verpflichtet, können jedoch dafür eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, die wiederum bei Verbrauchern ebenfalls der Höhe nach begrenzt ist ([§ 77 Abs 1 und 2 EIWOG 2010](#)). Auch Regelungen für die Rückerstattung der Sicherheitsleistung bzw. Absehung von der Vorauszahlung sind gesetzlich festgelegt ([§ 77 Abs 3 EIWOG 2010](#)). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Zahlung mit Prepaymentfunktion in der Grundversorgung möglich ([§ 77 Abs 4 und 5 EIWOG 2010](#)).

### Mahnverfahren, Beratungsstellen, Zählgerät mit Prepaymentfunktion

Rechtliche Grundlage: [§ 82 EIWOG 2010](#)

Bei Vertragsverletzungen des Kunden haben Lieferanten vor der Vertragsbeendigung oder Aussetzung der Lieferung ein gesetzlich festgelegtes Mahnverfahren einzuhalten (§ 82 Abs 3 EIWOG 2010). Die Fälle, in denen dieses Mahnverfahren nicht einzuhalten ist, sind ebenfalls gesetzlich festgelegt (§ 82 Abs 4 EIWOG 2010). Lieferanten müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch Beratungsstellen zu gewissen Themen für Kunden einrichten (§ 82 Abs 7 EIWOG 2010).

Verlangt der Versorger eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung haben Kunden grundsätzlich stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion (Vorauszahlungsfunktion) gemäß § 82 Abs 5 EIWOG 2010.

## **ANNEX: Rechtsrahmen**

### **Linksammlung zu Rechtstexten**

#### **Basis-Gesetzgebung**

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Elektrizitätsmarkt wird insbesondere durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010; <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/EIWOG-2010-23-01-2013.pdf>) sowie die Landesgesetze der neuen Bundesländer (sogenannte Landesgesetze; siehe dazu <http://www.e-control.at/de/recht/Landesrecht>) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) gesetzt; <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-ControlG-Fassung-vom-16-09-2013.pdf>

#### **Gesetze zu Spezialthemen**

Spezialthemen werden insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

VERORDNUNG (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (<http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/vo-netzzugangsbedingungen-grenzueberschreitender-stromhan.pdf>)

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT-VO) bzw. deren Durchführungsverordnungen (noch nicht in Kraft): [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/remit-1227\\_2011-de.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/remit-1227_2011-de.pdf)

Durchführungsverordnung (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1348&from=EN>

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: <http://www.e-control.at/de/projekte/dokumente/leitlinien-von-acer>

Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Meldepflichten zur Durchführung der Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene:

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA\\_2015\\_II\\_13\\_0.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2015_II_13_0.pdf)

Anhang zur Verordnung Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO:

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA\\_2015\\_II\\_13%20Anhang.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2015_II_13%20Anhang.pdf)

ÖkostromG: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/oeko-energie/dokumente/pdfs/%C3%96SG%202012\\_Kundmachung\\_BGBLA\\_2011\\_I\\_75\\_29.07.2011.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/oeko-energie/dokumente/pdfs/%C3%96SG%202012_Kundmachung_BGBLA_2011_I_75_29.07.2011.pdf)

Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Erneuerbarer Energie

Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz –

EEffG): <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008914&FassungVom=2014-10-08>

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden

Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG: <http://www.e-control.at/portal/page/portal/recht/europarecht/oeko-strom-energieeffizienz/richtlinien>

<http://www.e-control.at/portal/page/portal/recht/europarecht/oeko-strom-energieeffizienz/richtlinien>

Konsumentenschutzgesetz –

KSchG: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40096149>

StromkennzeichnungsVO <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/strom/dokumente/pdfs/Stromkennzeichnungsverordnung%20konsolidierte%20Fassung%202014.pdf>

<http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/strom/dokumente/pdfs/Stromkennzeichnungsverordnung%20konsolidierte%20Fassung%202014.pdf>

Erläuterungen zur StromkennzeichnungsVO: <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/SKV%20Novelle%202013%20Erl%20final.pdf>

WechselVO Strom 2012: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA\\_2012\\_II\\_197.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2012_II_197.pdf)

Anhang zur WechselVO Strom 2012: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/COO\\_2026\\_100\\_2\\_753457.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/COO_2026_100_2_753457.pdf)

Erläuterungen zur WechselVO Strom 2012: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/WechselverordnungStrom2012\\_Erlaeuterungen\\_final.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/WechselverordnungStrom2012_Erlaeuterungen_final.pdf)

Wechselverordnung 2014, WVO 2014

Verordnung der E-Control über den Wechsel, die Anmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch (Wechselverordnung 2014, WVO 2014) , Anhang zur Wechselverordnung 2014, WVO 2014 und Erläuterungen zur Wechselverordnung 2014, WVO 2014:

<http://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#2488>

DAVID-VO (Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO) 2012: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA\\_2013\\_II\\_468.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2013_II_468.pdf)

Erläuterungen zur DAVID-VO (Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO)

2012: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Novelle%20DAVID-VO\\_Erl%C3%A4uterungen.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Novelle%20DAVID-VO_Erl%C3%A4uterungen.pdf)

ETA-VO (Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-AufbewahrungsverordnungVO): [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA\\_2012\\_II\\_337.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2012_II_337.pdf)

Erläuterungen zur ETA-VO: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/ETA-VO\\_Erl%C3%A4uterungen%20formatiert.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/ETA-VO_Erl%C3%A4uterungen%20formatiert.pdf)

Elektrizitätsabgabegesetz: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005027>

Gebrauchsabgabe Link zur Landesgesetzgebung:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/strommarkt/preise/steuern-und-abgaben/gebrauchsabgabe>

Umsatzsteuergesetzgebung (Link zu Verordnungen, Erlässe, Protokolle und Informationen betreffend die Umsatzsteuer):

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/umsatzsteuer.html>

Elektrizitätsstatistik-VO: <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Statistikverordnung.pdf>

<http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Statistikverordnung.pdf>

Erläuterungen zur Elektrizitätsstatistik-VO : <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/statistik/dokumente/pdfs/Erlaeuterungen-EIStatVO.pdf>

<http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/statistik/dokumente/pdfs/Erlaeuterungen-EIStatVO.pdf>

Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014, E-EnLD-VO 2014:

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-EnLD-VO\\_2014\\_BGBLA\\_II\\_152\\_2014.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-EnLD-VO_2014_BGBLA_II_152_2014.pdf)

Erläuterungen zu Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung:

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-EnLD-VO\\_2014\\_BGBLA\\_II\\_152\\_2014\\_Erlaeuterungen.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-EnLD-VO_2014_BGBLA_II_152_2014_Erlaeuterungen.pdf)

Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 in der Fassung der Novelle 2015: <http://www.e-control.at/portal/page/portal/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#3011>

Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 3 [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/strom/dokumente/pdfs/SoMa\\_Strom\\_3\\_V5.5.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/strom/dokumente/pdfs/SoMa_Strom_3_V5.5.pdf)

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/strom/dokumente/pdfs/SoMa\\_Strom\\_3\\_V5.5.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/strom/dokumente/pdfs/SoMa_Strom_3_V5.5.pdf)

Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 4: [http://www.e-control.at/portal/pls/portal/portal.kb\\_folderitems\\_xml.redirectToItem?pMasterthingId=2385311](http://www.e-control.at/portal/pls/portal/portal.kb_folderitems_xml.redirectToItem?pMasterthingId=2385311)

[http://www.e-control.at/portal/pls/portal/portal.kb\\_folderitems\\_xml.redirectToItem?pMasterthingId=2385311](http://www.e-control.at/portal/pls/portal/portal.kb_folderitems_xml.redirectToItem?pMasterthingId=2385311)

Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 7 (insgesamt 5 Dokumente): <http://www.e-control.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom>

<http://www.e-control.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom>

Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 11: [http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Soma\\_Kapitel%2011\\_final.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Soma_Kapitel%2011_final.pdf)

[http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Soma\\_Kapitel%2011\\_final.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Soma_Kapitel%2011_final.pdf)

Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (BKO) im Strommarkt: <http://www.e-control.at/de/recht/allgemeine-bedingungen/allgemeine-bedingungen-strom/ab-bko>

Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle (AB-ÖKO): [http://www.oem-ag.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/gesetze/2014\\_11\\_AB-OEKO.pdf](http://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/gesetze/2014_11_AB-OEKO.pdf)

## Sammlung genannter Paragraphen

### § 10a EIWOG 2010 – Mitteilung von Insider-Informationen

§ 10a. Jeder Marktteilnehmer, der im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zur Veröffentlichung von Insider-Informationen verpflichtet ist, hat die zu veröffentlichenden Tatsachen zeitgleich mit der Veröffentlichung auch der E-Control mitzuteilen.

### § 65 EIWOG 2010 – Pflichten der Lieferanten und Stromhändler

#### Datenaustausch

§ 65. (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit der Regulierungsbehörde in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form für die Eingabe in den Tarifikulator zu übermitteln. Im Tarifikulator der Regulierungsbehörde sind alle Wettbewerber gleich zu behandeln und alle der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellten Konditionen transparent und nichtdiskriminierend zu veröffentlichen.

### § 76 EIWOG 2010 – Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch

§ 76. (1) Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Verträge mit ihrem Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Lieferanten können Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

(2) Die Dauer des für den Lieferantenwechsel maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, höchstens drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, in Anspruch nehmen. Bei der Ausgestaltung des

Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber zu treffenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens zu achten. Der Lieferantenwechsel ist für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

(3) Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen. Wird ein Lieferant durch den Endverbraucher zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Lieferanten glaubhaft zu machen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen. Die Lieferanten haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen. Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen des Tarifikalkulators (§ 22 E-ControlG) durch Setzung von Hyperlinks eine Auffindung der Websites der Lieferanten zu ermöglichen. Die Lieferanten haben die hierfür erforderlichen, aktuellen Informationen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(4) Sämtliche für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung, der Abmeldung und des Widerspruchs erforderlichen Prozesse werden elektronisch im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Endverbraucheridentifikation, die Bindungs- und Kündigungsabfrage sowie die Datenaktualisierung und Verbrauchsdatenübermittlung. Netzbetreiber und Lieferanten haben ausschließlich die für die genannten Verfahren notwendigen Daten, nämlich bei der Endverbraucheridentifikation Name, Adresse, Zählpunktbezeichnung, Lastprofiltyp, Zählertyp, bestehender Lieferant, sowie bei der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage Kündigungsfristen, Kündigungstermine sowie Bindungsfristen über die durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen bevollmächtigten Lieferanten in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Netzbetreiber und Lieferanten sind ebenfalls verpflichtet, sich an diese Plattform anzubinden. Lieferanten dürfen keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten.

(5) Das für die Plattform (Abs. 4) eingesetzte Datenkommunikationsverfahren (Kommunikationsprotokoll) ist nach dem Stand der Technik methodisch zu entwickeln und unabhängig zu überprüfen. Die Verrechnungsstelle hat insbesondere Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifizierung und Authentifizierung der anfragenden neuen Netzbetreiber und Lieferanten sicherstellen.

(6) Die Verrechnungsstelle sowie die Netzbetreiber und Lieferanten haben jede über die Plattform nach Abs. 4 durchgeführte Anfrage und Auskunftserteilung betreffend Endverbraucherdaten



revisionssicher zu protokollieren. Diese Protokollierung hat auf Seiten der Verrechnungsstelle die Vornahme sämtlicher über die Wechselplattform vorzunehmender Verfahrensschritte, insbesondere die Dauer der Verfahrensschritte, die Inanspruchnahme der für die Verfahrensschritte vorgesehenen Fristen für eine etwaige Vollmachtsprüfung, die Zugriffe durch authentifizierte Personen sowie die Verfügbarkeit der Schnittstellen der IT-Systeme der Lieferanten und Netzbetreiber mit der Plattform zu umfassen. Netzbetreiber und Lieferanten haben Datum und Uhrzeit der Anfrage und Auskunftserteilung, die anfragende und auskunftserteilende Stelle sowie den Zweck der Anfrage bzw. Auskunftserteilung zu erfassen. Lieferanten haben zusätzlich Angaben zur Identifizierung des betroffenen Endverbrauchers sowie eine eindeutige Kennung, welche eine Identifizierung der Person ermöglicht, die eine Anfrage nach Abs. 4 durchgeführt oder veranlasst hat, zu erfassen. Sämtliche Protokolldaten sind drei Jahre ab Entstehung aufzubewahren und dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Anfrage, zur Auskunftserteilung und zu Zwecken des Verwaltungsstrafrechts sowie des § 24 und § 26 E-Control-Gesetz verwendet werden. Die Verrechnungsstelle hat bei Verdacht missbräuchlicher Anfragen sowie davon unabhängig in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Anfragen auf ihre Rechtmäßigkeit durchzuführen. Über die Ergebnisse dieser Prüfung hat sie alle zwei Jahre einen Bericht an die Regulierungsbehörde zu legen; diese hat den Bericht in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

(7) Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, sämtliche für den Lieferantenwechsel sowie die für die Neuanmeldung und die Abmeldung von Endverbrauchern maßgeblichen Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Art und den Umfang der in Abs. 4 genannten Daten und die zur Erfüllung der genannten Zielsetzungen darüber hinausgehend erforderlichen weiteren Datenarten durch Verordnung zu regeln. Ebenso ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, Mindestsicherheitsstandards für die Form der Datenübermittlung (Abs. 4 und 5) von Netzbetreibern und Lieferanten über die durch die Verrechnungsstelle betriebene Plattform sowie Einzelheiten der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Protokollierung, durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, bestimmte Prozesse von der gemäß Abs. 4 erster und zweiter Satz vorgesehenen verpflichtenden, im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform erfolgenden elektronischen Durchführung auszunehmen, wenn ihr die für eine einfachere und kosteneffizientere Abwicklung erforderlich scheint.

## **§ 77 EIWOG 2010 – Grundversorgung**

§ 77. (Grundsatzbestimmung) (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des §

1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Die Ausführungsgesetze haben nähere Bestimmungen über die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG für die Grundversorgung vorzusehen.

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

(3) Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 3 gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzuges sinngemäß. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

(5) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

### **§ 78 EIWOG 2010 – Ausweisung der Herkunft (Labeling)**

§ 78. (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, einmal jährlich auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung sowie auf relevantem Informationsmaterial für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte

Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Abs. 1 Z 32). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, einmal jährlich auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung für Endverbraucher die Umweltauswirkungen, zumindest über CO<sub>2</sub>-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.

(3) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

### **§ 79 EIWOG 2010 – Besondere Bestimmungen zum Labeling**

§ 79. (1) Die Kennzeichnung gemäß § 78 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs. 1 sind als einheitlicher Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO (Strom) abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das

Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüfforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Ab 1. Jänner 2015 sind den an Endverbraucher in einem Kalenderjahr gelieferten Mengen Nachweise für Strom, der in diesem Kalenderjahr erzeugt wurde, zuzuordnen. Als Nachweise für die Dokumentation gemäß Abs. 6 können ausschließlich Nachweise, die gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012, § 71 oder gemäß § 72 ausgestellt bzw. gemäß § 11 Ökostromgesetz 2012 oder gemäß § 73 anerkannt wurden, verwendet werden.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder – liegt dieser im Ausland – am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

(9) Stromhändler haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß Abs. 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Versorgermix gemäß Abs. 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

(11) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß dieser Rechtsvorschrift näher zu bestimmen.

### **§ 79a EIWOG 2010 – Verpflichtende Stromkennzeichnung**

§ 79a. (1) Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, die gesamte an ihre Kunden zum Zwecke des Endverbrauchs gelieferten Strommengen mit Nachweisen zu belegen, wobei Lieferungen von elektrischer Energie an Kunden, die keine Haushaltskunden sind, ab 1. Jänner 2015 vollständig mit Nachweisen zu belegen sind.

(2) In Abweichung von Abs. 1, § 78 und § 79 gilt, dass für jene Strommengen, die an Pumpspeicherkraftwerke geliefert werden, Nachweise durch den Stromhändler bzw. sonstigen Lieferanten dem Betreiber dieser Kraftwerke in der automationsunterstützten Registerdatenbank zu übertragen sind. Dabei sind im Verhältnis zur Herkunft des Stroms 25% der Nachweise zu löschen. Die Pumpspeicherkraftwerke haben bei der Erzeugung der elektrischen Energie die abgenommenen Strommengen durch den Stromhändler bzw. sonstigen Lieferanten mit den übertragenen Nachweisen in der Stromkennzeichnung zu belegen.

## **§ 80 EIWOG 2010 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie**

§ 80. (1) (Grundsatzbestimmung) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig. Solche Änderungen sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten.

(3) (Grundsatzbestimmung) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Versorgers;
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung;
3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
5. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung;
6. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
7. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 77 erfolgt;
8. Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich jedenfalls anzubieten ist.

(4) (Grundsatzbestimmung) Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird.

(5) Durch die Regelungen der Abs. 1 bis 4 bleiben die Bestimmungen des KSchG und des ABGB unberührt.

## **§ 81 EIWOG 2010 – Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial**

§ 81. (1) An Endverbraucher gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für die elektrische Energie gemeinsam informiert, diese gemeinsam beworben oder der Abschluss eines gemeinsamen Vertrages angeboten wird oder ein solcher abgerechnet werden soll, sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Preis für elektrische Energie in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Die Angabe des Energiepreises hat jedenfalls in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig, das Recht des Kunden auf Rechnungslegung in Papierform darf jedoch vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für die Rechnungslegung in Papierform dürfen dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet werden.

(2) Endverbrauchern ist auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung zu gewähren.

(3) Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind Steuern, Abgaben und Zuschläge auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften gesondert auszuweisen. Die einzelnen Komponenten des Systemnutzungsentgelts sind einmal jährlich gesondert auszuweisen. Darüber hinaus sind insbesondere folgende Informationen anzugeben:

1. die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 63;
2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
3. die Zählpunktsbezeichnungen;
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung; es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden, eine Fernablesung oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde;
6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit sowie den Vergleich zum Vorjahreszeitraum;
7. die Möglichkeit der Selbstablesung durch den Kunden;
8. telefonische Kontaktdaten für Störfälle;
9. Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß § 26 Energie-ControlG.

(4) Netzbetreiber und Lieferanten haben Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber berechtigten Endverbrauchern aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Endverbraucher an einen genannten Dritten zu



übermitteln. Dies gilt unbeschadet der Befugnisse der Landesregierungen und der Regulierungsbehörde nach § 88, sofern diese Daten unmittelbar nach deren Auslesung mit Daten von anderen Endverbrauchern weitestmöglich aggregiert und anschließend anonymisiert werden und nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden.

(5) Teilbeträge sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen.

(6) Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

(7) Die Regulierungsbehörde kann bei begründetem Verdacht auf intransparentes Marktverhalten in Bezug auf Mehrfachtarifzeiten in Verbindung mit intelligenten Messgeräten mit Verordnung Vorgaben zur Transparenz dieser Tarife für Lieferanten vorschreiben. Außerdem kann die Regulierungsbehörde vorgeben, dass Lieferanten jedenfalls einen zeitunabhängigen Tarif anbieten müssen.

(8) Lieferanten haben auf der Rechnung über die Möglichkeit eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß § 26 Energie-ControlG zu informieren.

## **§ 82 EIWOG 2010 – Abschaltung der Netzverbindung und Information der Kunden**

§ 82. (1) Netzbetreiber haben Endverbrauchern folgende Informationen einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie im Rahmen eines einmal jährlich einer Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos zur Verfügung zu stellen:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanschluss,
3. Art der angebotenen Wartungsdienste,
4. Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife erhältlich sind,
5. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte,
6. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung,
7. über das Recht auf Versorgung gemäß § 77,
8. etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher,
9. Informationen über die Rechte der Endverbraucher gemäß § 81b,
10. Informationen über die Rechte der Endverbraucher gemäß § 84.

(2) Lieferanten haben Endverbrauchern folgende Informationen einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie im Rahmen eines einmal jährlich einer Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos zur Verfügung zu stellen:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Preise erhältlich sind,
3. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte,
4. Informationen über die Rechte der Endverbraucher gemäß § 81b,
5. über das Recht auf Versorgung gemäß § 77,
6. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung,
7. etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher.

(3) Der Netzbetreiber ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Netzbetreiber haben bei jeder Mahnung im Sinne des ersten Satzes auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen gemäß Abs. 7 hinzuweisen. Wurde der Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie (Energiefiefervertrag) verletzt, so hat der Lieferant dieses Mahnverfahren einzuhalten.

(4) Im Falle der Beendigung eines Energiefiefervertrages aufgrund ordentlicher Kündigung, Zeitablauf oder Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 ist weder durch Netzbetreiber noch durch Lieferanten ein Mahnverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Dies gilt auch bei missbräuchlichem Verhalten des Endverbrauchers, wie etwa Manipulation von Messeinrichtungen.

(5) Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch den Netzbetreiber oder Lieferanten gefordert, hat jeder Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß § 77 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion.

(6) Netzbetreiber und bisheriger Lieferant haben dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels oder nach Vertragsbeendigung die Rechnung zu legen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, sofern der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung legt.

(7) Lieferanten, die mehr als 49 Beschäftigte und einen Umsatz von über 10 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von über 10 Millionen Euro aufweisen, haben ab 1. Jänner 2015 eine Anlauf- und



Beratungsstelle für ihre Kunden für Fragen zu den Themen Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten und Energiearmut einzurichten.

(8) Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

### **§ 84 EIWOG 2010 – Messdaten von intelligenten Messgeräten**

§ 84. (1) Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation (§ 81a), Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes gespeichert werden. Jedes installierte intelligente Messgerät ist dabei einer Netzbenutzerkategorie gemäß § 16 Abs. 2 zuzuordnen.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, jedenfalls die täglichen Verbrauchswerte sowie, auf ausdrücklichen Wunsch je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung, Viertelstundenwerte spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät jedenfalls über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Auslesung dieser Verbrauchswerte aus dem Messgerät hat dabei zumindest einmal täglich zu erfolgen. Dazu haben die Netzbetreiber Vorkehrungen für eine sichere Identifizierung und Authentifizierung der Endverbraucher auf dem Web-Portal sowie für eine verschlüsselte Übermittlung der Daten nach dem Stand der Technik zu treffen. Endverbrauchern, die über keinen Internetzugang verfügen oder die nur auf unzumutbare Weise Zugang zum Internet haben, ist nach Möglichkeit ein vergleichbarer Informationsstand zu ermöglichen.

(3) Die Endverbraucher sind im Falle der Inanspruchnahme der Informationsmöglichkeiten über den Weg des Web-Portal gemäß Abs. 2 durch einen ausdrücklichen Hinweis transparent zu informieren, dass die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit die Fernauslesung ihrer Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung hat und die Datenbereitstellung im Web-Portal jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber endet. Dieser ausdrückliche Hinweis hat zumindest in den Allgemeinen Bedingungen von Netzbetreibern sowie gleichlautend unmittelbar bei der Registrierung im Web-Portal zu erfolgen.

(4) Endverbrauchern ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Nutzerkonto im Web-Portal gemäß Abs. 2 kostenfrei jederzeit wieder vollständig entweder selbständig oder durch den Netzbetreiber ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Endverbraucher zu löschen. Diesfalls hat für Zwecke der

Bereitstellung im Web-Portal die weitere Auslesung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät des betroffenen Endverbrauchers zu unterbleiben. Darüber hinaus ist den Endverbrauchern auch die Möglichkeit einzuräumen, im Web-Portal Verbrauchswerte zumindest monatsweise nach Kenntnisnahme zu löschen, wobei Gelegenheit zur lokalen Sicherung im Hinblick auf die Rechnungsprüfung zu bieten ist.

(5) Endverbrauchern ist vom Netzbetreiber darüber hinaus auf ausdrücklichen Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle des intelligenten Messgeräts alle in diesem Gerät erfassten Messwerte auszulesen. Es sind dabei sämtliche im Messgerät erfassten Daten über diese Schnittstelle in einem derart zeitnahen Zyklus auszugeben, dass die in der Anlage des Endverbrauchers verfügbaren Anwendungen, welche diesbezügliche Daten benötigen, sinnvoll und effizient betrieben werden können. Der Zugriff sowie die Spezifikationen dieser Kommunikationsschnittstelle sind auf Wunsch allen Berechtigten, diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(6) Endverbraucher sind über ihre Rechte gemäß Abs. 1 bis Abs. 5 auf Zugang zu ihren Verbrauchsdaten durch den Netzbetreiber transparent und verständlich zu informieren.

(7) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung die Anforderungen an den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung der Verbrauchsinformation im Web-Portal gemäß Abs. 2 feststellen. Erforderlichenfalls kann die Regulierungsbehörde den Detaillierungsgrad der Daten, die von der Schnittstelle gemäß Abs. 5 bereitgestellt werden, festlegen. Sie hat dabei die Verständlichkeit sowie die Eignung der Information zur Bewirkung von Effizienzsteigerungen zu berücksichtigen. Weiters kann die Regulierungsbehörde Anforderungen an die standardisierte Übermittlung der Daten sowie deren Format vom Netzbetreiber an den Endverbraucher oder an vom Endverbraucher bevollmächtigte Dritte festlegen, wobei ein Direktzugriff Dritter auf das Web-Portal jedenfalls unzulässig ist.

## **§ 85 EIWOG 2010 (Grundsatzbestimmung) – Zusammenfassung der Netzbenutzer in Bilanzgruppen**

(1) Netzbenutzer sind durch die Ausführungsgesetze zu verpflichten, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.

(2) Netzbenutzer sind verpflichtet, entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen 1. Daten, Zählerwerte und sonstige, zur Ermittlung ihres Stromverbrauches dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche sowie den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist;

2. bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Anlagen zur Datenübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten;
3. Meldungen bei Lieferanten- und Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hierfür vorgesehenen Fristen einzuhalten;
4. Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indizes betraut sind;
5. bei technischer Notwendigkeit Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne an den Netzbetreiber und die Regelzonenführer zu melden;
6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

### **§ 86 ELWOG 2010 – Bilanzgruppenverantwortlicher**

§ 86. (1) (Grundsatzbestimmung) Bilanzgruppen können innerhalb jeder Regelzone gebildet werden. Die Bildung und Veränderung von Bilanzgruppen erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

(2) (Grundsatzbestimmung) Der Bilanzgruppenverantwortliche muss den Anforderungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten erforderlich sind, insbesondere in rechtlicher, administrativer und kommerzieller Hinsicht entsprechen.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass der Bilanzgruppenverantwortliche den Nachweis seiner fachlichen Befähigung zu erbringen hat. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen haben die Ausführungsgesetze weiters Vorschriften über die finanzielle Ausstattung zu erlassen.

(4) (Grundsatzbestimmung) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist weiters zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten sowie der Einhaltung der Marktregeln verpflichtet. Kommt der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Verpflichtungen nicht nach, haben die Ausführungsgesetze die Untersagung seiner Tätigkeit vorzusehen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Aufsicht über Bilanzgruppenverantwortliche erfolgt durch die Regulierungsbehörde. Die Überwachung der Einhaltung der in den Ausführungsgesetzen enthaltenen Vorschriften ist der Regulierungsbehörde zur Besorgung zugewiesen. Die Beurteilung der fachlichen Befähigung sowie eine Untersagung der Tätigkeit der Bilanzgruppenverantwortlichen richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die an deren Sitz gelten. Die Zuweisung von Lieferanten oder Kunden, die keiner Bilanzgruppe angehören oder keine eigene Bilanzgruppe bilden, zu einer Bilanzgruppe hat durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen.

### **§ 87 EIWOG 2010 – Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen**

(1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben den Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Aufgaben zuzuweisen:

1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung derer an die Verrechnungsstelle und die betroffenen Regelzonenführer;
2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihnen von der Regulierungsbehörde zugewiesen wurden;
3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke;
4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke;
5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an die Bilanzgruppenkoordinatoren;
6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an den Bilanzgruppenkoordinator sowie die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind zu verpflichten:

1. Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen;
2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen;
3. entsprechend den Marktregeln Daten an die Bilanzgruppenkoordinatoren, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben;
4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden;
5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder – im Sinne einer Versorgung mit dieser – zu beschaffen;
6. Alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren.

(3) (Grundsatzbestimmung) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe oder den Lieferanten, sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes der neuen Bilanzgruppe oder dem neuen Lieferanten weiterzugeben.

(4) (Verfassungsbestimmung) Der Bilanzgruppenverantwortliche hat der Regulierungsbehörde die Allgemeinen Bedingungen zu Genehmigung vorzulegen und über Aufforderung dieser abzuändern, sofern dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes oder zur Übernahme des den Stromhändlern zugewiesenen Ökostroms erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann dabei insbesondere auch die zur Minimierung der Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie erforderliche Änderung der zeitlichen Rahmenbedingungen für die Fahrplanzuweisung veranlassen.

## **§ 98 EIWOG 2010 – Allgemeine Verpflichtung der Länder**

§ 98. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben wirksame, verhältnismäßige, abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen bezüglich der aus dem Ausführungsgesetz erwachsenden Verpflichtungen vorzusehen, wobei für Verstöße

1. von Unternehmen, an deren Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, gegen die Bestimmung des § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 2 oder § 88 Abs. 2 eine Mindeststrafe von 10 000 Euro,
2. von Unternehmen, an deren Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, gegen die Bestimmung des § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 2 oder 5, § 37 Abs. 1, § 40, § 42 Abs. 1, 3, 5, 6 oder 7, § 45, § 77, § 80 Abs. 1, 3 oder 4 oder § 87 Abs. 1, 2 oder 3 eine Mindeststrafe von 50 000 Euro und
3. von allen übrigen Unternehmen gegen die Bestimmung des § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 2 oder 5, § 37 Abs. 1, § 40, § 42 Abs. 1, 3, 5, 6 oder 7, § 45, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 2 § 77, § 80 Abs. 1, 3 oder 4, § 87 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 88 Abs. 2 eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion festzulegen ist.

## **§ 10 Ökostromgesetz – Herkunftsnachweise für Ökostrom**

§ 10. (1) Für die Überwachung der Ausstellung, der Übertragung und der Entwertung der Herkunftsnachweise wird die E-Control als zuständige Stelle benannt. Dies hat mittels automationsunterstützter Datenbank zu erfolgen.

(2) Die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Anlagen angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an Ökostrom dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen durch Eingabe der in das öffentliche Netz eingespeisten Nettostromerzeugungsmengen in der automationsunterstützten Datenbank Herkunftsnachweise auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.

(3) Weiters haben Netzbetreiber Stromerzeugern, die Ökostrom auf Basis von Biogas im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 6 letzter Halbsatz erzeugen, Herkunftsnachweise gemäß Abs. 1 für jene Mengen an Ökostrom auszustellen, die unter Verwendung von Gas erzeugt werden und jenen Mengen an Biogas entsprechen, die an anderer Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeist werden.

(4) Für jede Einheit erzeugte Energie darf nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden. Ein Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh, wobei eine Untergliederung bis zur dritten Nachkommastelle zulässig ist.

(5) Ein Herkunftsnachweis muss spätestens in dem der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit folgenden Kalenderjahr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis ist nach seiner Verwendung zu entwerten.

(6) Der Herkunftsnachweis gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu umfassen:

1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie;

2. die Art und die Engpassleistung der Anlage;
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Energieträger;
5. Art und Umfang von Investitionsbeihilfen;
6. Art und Umfang etwaiger weiterer Förderungen;

### **§ 37 Ökostromgesetz – Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle**

§ 37. (1) Die Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle sind:

1. Ökostrom nach Maßgabe der § 12 und § 13 zu kontrahieren;
2. der Abschluss von Verträgen
  - a) mit den übrigen Bilanzgruppenverantwortlichen, Regelzonenführern, Netzbetreibern und Elektrizitätsunternehmen (Erzeugern und Stromhändlern);
  - b) mit Einrichtungen, die Indizes erstellen, zum Zwecke des Datenaustausches;
  - c) mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern), Netzbetreibern und Bilanzgruppenverantwortlichen über die Weitergabe von Daten;
3. die gemäß Z 1 erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 12 täglich zuzuweisen und zu verrechnen. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Die Verrechnungsstellen haben die erforderlichen Daten automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen.
4. dafür zu sorgen, dass in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökostrom am Endverbrauch gegeben ist, wobei Mengen, die auf Grund allfälliger Zuschläge der Landeshauptleute gemäß § 30 Abs. 4 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, gefördert werden, in den Ausgleich nicht einzubeziehen sind;
5. die Erstellung von Prognosen über den zukünftig eingespeisten Ökostrom und daraus die Ableitung von Fahrplänen des kontrahierungspflichtigen Ökostroms (§ 12 und § 13) und dessen Zuweisung an Stromhändler, wobei auf einen möglichst geringen Anfall von Ausgleichsenergie zu achten ist;
6. die Einhaltung der Pflichten der Anlagenbetreiber laufend zu überwachen; im Falle einer Pflichtverletzung ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Zahlung der Einspeisetarife auszusetzen;
7. Datenabgleich mit dem KLI.EN-Fonds sowie anderen Stellen zur Vermeidung und Aufklärung von Fördermissbrauch;



8. die Einhaltung der Marktregeln.

(2) Die Ökostromabwicklungsstelle hat dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie der E-Control alle für ihre Aufsichtstätigkeit und Berichtspflichten erforderlichen Daten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen findet die Bestimmung des § 47 EIWOG sinngemäß Anwendung. Sie hat der E-Control die für die Einrichtung einer Registerdatenbank für Herkunftsnachweise erforderlichen Daten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Ökostromabwicklungsstelle hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Sie hat für jede Regelzone eine Ökobilanzgruppe einzurichten und nimmt die Funktion des Ökobilanzgruppenverantwortlichen wahr.

(4) Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, alle Möglichkeiten der Minimierung der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie auszuschöpfen. Sie ist ermächtigt, alle zur Einhaltung der Fahrpläne erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch den Ein- und Verkauf von elektrischer Energie vorzunehmen. Sie hat eine Abschätzung der für Windkraftanlagen erforderlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie in der Bilanz gesondert darzustellen.

#### **§ 40 Ökostromgesetz – Pflichten der Stromhändler, Ökostromanlagenbetreiber und Netzbetreiber**

(1) Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt jedenfalls in Höhe des Abnahmepreises gemäß § 41 Abs. 2 sowie des gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 12 festgelegten Preises monatlich zu entrichten.

(2) Die Ökostromanlagenbetreiber und Netzbetreiber haben der Ökostromabwicklungsstelle die für eine optimale Fahrplanerstellung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie die Ganglinien der Stromerzeugung für vergangene Perioden sowie Prognosewerte, gestützt auf meteorologische und hydrologische Basisdaten, zur Verfügung zu stellen. Die Fahrpläne, welche über die jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen abzuwickeln sind, sind unter Bedachtnahme auf die Minimierung der Kosten für Ausgleichsenergie von der Ökostromabwicklungsstelle zu erstellen und von den Bilanzgruppenverantwortlichen zu übernehmen.

(3) Die Stromhändler haben den ihnen gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise ausschließlich für die Belieferung ihrer Kunden im Inland zu verwenden.

#### **§ 12 E-ControlG – Aufgaben der Regulierungskommission**

§ 12. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Regulierungskommission der E-Control ist zur bescheidmäßigen Erledigung folgender Aufgaben zuständig:

1. die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 EIWOG 2010 iVm § 22 Abs. 1 EIWOG 2010 sowie § 33 Abs. 4 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 1 GWG 2011;
2. die Schlichtung von sonstigen Streitigkeiten gemäß § 22 Abs. 2 EIWOG 2010 sowie § 132 Abs. 2 GWG 2011;
3. die Schlichtung von Streitigkeiten in Angelegenheiten des § 30 Abs. 3 Z 2 EIWOG 2010 sowie gemäß § 114 Abs. 3 Z 2 GWG 2011;
4. die Untersagung der Anwendung von Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie und Erdgas gemäß § 80 EIWOG 2010 und § 125 GWG 2011, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen;
5. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Versorgern gemäß § 40 Abs. 3 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 3;
6. die Entscheidungen über Speicherzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 97 Abs. 4 iVm § 132 Abs. 1 Z 2 GWG 2011;
7. die Bestimmung von Speichernutzungsentgelten gemäß § 99 Abs. 2.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Regulierungskommission der E-Control ist in folgenden Angelegenheiten zur Erlassung von Verordnungen zuständig:

1. die Bestimmung von Systemnutzungsentgelten mit Verordnung gemäß § 49 EIWOG 2010 sowie § 24 Abs. 2 und § 70 GWG 2011;
2. die Erlassung von Verordnungen gemäß § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 und § 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011.

(3) Die Regulierungskommission hat in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 3 und 4 den Bescheid innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung zu erlassen. Diese Frist verlängert sich um zwei Monate, wenn die Behörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Parteien ist eine weitere Fristverlängerung zulässig.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Partei, die sich mit Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem zuständigen Gericht anhängig machen. Mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts tritt die Entscheidung der Regulierungskommission außer Kraft. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen.

## **§ 25a E-ControlG – Untersuchung und Überwachung des Funktionierens der Energiegroßhandelsmärkte**

§ 25a. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden, der Bundeswettbewerbsbehörde, der Finanzmarktaufsicht und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sind der E-Control zur Sicherstellung der Einhaltung der in den Art. 3 und Art. 5



der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegten Verbote sowie der in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegten Verpflichtung Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse zugewiesen. Für diese Zwecke ist sie unter Wahrung des Maßstabs der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 berechtigt:

1. relevante Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten;
2. von jeder relevanten Person Auskünfte anzufordern, auch von Personen, die an der Übermittlung von Aufträgen oder an der Ausführung der betreffenden Handlungen nacheinander beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern, und falls notwendig, solche Personen oder Auftraggeber vorzuladen und zu vernehmen; beim Verdacht des Missbrauchs einer Insider-Information (§ 108a EIWOG 2010 bzw. § 168a GWG 2011) hat die E-Control das Recht, bei den Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden nach dem 10. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO anwesend zu sein und Fragen zu stellen; die E-Control ist von diesen Terminen zu verständigen;
3. Ermittlungen vor Ort durchzuführen und alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie von allen Vertretern oder Beschäftigten des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen;
4. bereits zum Akt genommene Ergebnisse der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 5 und § 145 StPO) einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten (§ 140 Abs. 3 StPO);
5. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Sicherstellung gemäß § 110 StPO anzuregen;
6. bei Verdacht der Marktmanipulation für die Dauer des Verfahrens ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit des Beschuldigten bei jener Behörde, die die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens oder die Ausübung der Berufstätigkeit des Beschuldigten erteilt oder zur Kenntnis genommen hat, zu beantragen, sofern der Beschuldigte dringend tatverdächtig ist, diese Berufstätigkeit mit dem betroffenen Delikt in Zusammenhang

Bundesrecht konsolidiert

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) Seite 13 von 18

steht und, wenn die Gefahr besteht, der Beschuldigte könnte sonst die Tat wiederholen. In diesem Verfahren kommt der E-Control Parteistellung zu.

(2) Die E-Control erhebt und sammelt die Daten und Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer durch Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und § 24 Abs. 1 Z 4 übertragenen Aufgaben benötigt. Die E-Control hat die Meldepflichtigen, die Häufigkeit, den Umfang sowie das Format der Meldepflichten durch Verordnung zu bestimmen. Zur Vermeidung von Doppelmeldungen sind die Meldepflichten der Meldeverpflichteten gegenüber anderen zuständigen nationalen Behörden sowie die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 8 Abs. 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festzulegenden Meldepflichten zu berücksichtigen.

(3) Börseunternehmen sowie sonstige Personen, die beruflich Transaktionen für den österreichischen Markt arrangieren, haben der E-Control alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen und die E-Control bei der Durchführung ihrer Untersuchungen zu unterstützen. Besteht der Verdacht, dass sowohl in den Aufgabenbereich des Börseunternehmens fallende Vorschriften, insbesondere die Handelsregeln, als auch in die Zuständigkeit der E-Control fallende Vorschriften verletzt wurden, so arbeiten beide Stellen zusammen und erteilen einander die erforderlichen Auskünfte. Die E-Control ist berechtigt, dem Börseunternehmen sowie sonstigen Personen, die beruflich Transaktionen für den österreichischen Markt arrangieren, die Unterlassung von Untersuchungen oder sonstigen Maßnahmen aufzutragen, wenn dadurch die Ermittlung eines Sachverhalts gemäß Art. 3 oder Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erschwert oder vereitelt würde.

(4) Die E-Control, die Finanzmarktaufsicht, die Bundeswettbewerbsbehörde und die Börsekommissäre gemäß § 46 Börsegesetz 1989 haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich sind. Die Vertraulichkeit, die Integrität und der Schutz der eingehenden Informationen ist sicherzustellen.

(5) Die E-Control ist ermächtigt, Datenaustauschabkommen mit Regulierungsbehörden in anderen EU- und EFTA-Staaten abzuschließen und hierdurch gewonnene Daten zur Erfüllung ihrer durch die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und § 24 Abs. 1 Z 4 übertragenen Aufgaben zu verwenden. Die Vertraulichkeit, die Integrität und der Schutz der eingehenden Daten ist sicherzustellen.

(6) Die E-Control ist ermächtigt, rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Strafbehörden, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verhängt wurden, in sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 4 unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, diese Bekanntgabe würde einen unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten zur Folge haben.

(7) Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gelten sinngemäß.

### **Artikel 8 REMIT-VO – Datenerhebung**

(1) Marktteilnehmer oder eine in Absatz 4 Buchstabe b bis f genannte und in ihrem Namen handelnde Person oder Behörde übermitteln der Agentur Aufzeichnungen der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich der Handelsaufträge. Die gemeldeten Informationen umfassen genaue Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen und sonstige einschlägige Informationen. Obgleich die Gesamtverantwortung bei den Marktteilnehmern liegt, gilt die Meldepflicht des betreffenden

Marktteilnehmers als erfüllt, wenn die angeforderten Informationen von einer in Absatz 4 Buchstaben b bis f genannten Person oder Behörde übermittelt wurden.

(2) Im Wege von Durchführungsrechtsakten

- a) erstellt die Kommission eine Liste der Verträge und Derivate einschließlich der Handelsaufträge, die gemäß Absatz 1 zu melden sind und legt gegebenenfalls angemessene Bagatellgrenzen für die Meldung von Transaktionen fest;
- b) erlässt sie einheitliche Vorschriften über die Meldung der gemäß Absatz 1 bereitzustellenden Informationen;
- c) legt sie den Zeitpunkt und die Form für die Meldung dieser Informationen fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie berücksichtigen die bestehenden Meldesysteme.

(3) In Absatz 4 Buchstaben a bis d genannte Personen, die Transaktionen gemäß der Richtlinie 2004/39/EG oder gemäß der anwendbaren Rechtsvorschriften der Union über Transaktionen mit Derivaten, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister gemeldet haben, unterliegen keiner doppelten Meldepflicht in Bezug auf diese Transaktionen.

Unbeschadet Unterabsatz 1 kann durch die in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte ermöglicht werden, dass organisierte Märkte, Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen oder Meldesysteme der Agentur Aufzeichnungen der Energiegroßhandelstransaktionen übermitteln.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden Informationen bereitgestellt durch

- a) den Marktteilnehmer,
- b) einen Dritten im Namen des Marktteilnehmers,
- c) ein Meldesystem,
- d) einen organisierten Markt, ein System zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen („trade matching system“) oder andere Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren,
- e) ein gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union über Transaktionen mit Derivaten, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister registriertes oder anerkanntes Transaktionsregister, oder
- f) eine zuständige Behörde, bei der diese Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2004/39/EG eingegangen sind, oder die ESMA, bei der diese Informationen gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union über Transaktionen mit Derivaten, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister eingegangen sind.

(5) Die Marktteilnehmer übermitteln der Agentur und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen über die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit

dieser Anlagen, zum Zweck der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte. Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sind dadurch auf ein Mindestmaß zu beschränken, dass die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit ganz oder teilweise mithilfe bestehender Quellen erfasst werden.

(6) Im Wege von Durchführungsrechtsakten

a) erlässt die Kommission einheitliche Vorschriften über die Meldung der Informationen, die gemäß Absatz 5 bereitzustellen sind und gegebenenfalls über angemessene Bagatellgrenzen für diese Meldung;

b) legt sie den Zeitpunkt und die Form für die Meldung dieser Informationen fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In ihnen werden die geltenden Meldepflichten gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 berücksichtigt.

### **Artikel 9 REMIT-VO – Registrierung der Marktteilnehmer**

(1) Marktteilnehmer, die Transaktionen abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Agentur zu melden sind, müssen sich bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben oder ansässig sind, oder, falls sie nicht in der Union ihren Sitz haben oder ansässig sind, in dem Mitgliedstaat in dem sie tätig sind, registrieren lassen.

Ein Marktteilnehmer darf sich nur bei einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren lassen.

Mitgliedstaaten dürfen von einem Marktteilnehmer, der bereits in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist, nicht verlangen, dass er sich erneut registrieren lässt.

Die Registrierung von Marktteilnehmern berührt nicht die Verpflichtung, die anwendbaren Handels-, Regel- und Ausgleichsvorschriften einzuhalten. DE L 326/10 Amtsblatt der Europäischen Union 8.12.2011

(2) Spätestens drei Monate nach dem Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 2 durch die Kommission, richten die nationalen Regulierungsbehörden nationale Verzeichnisse der Marktteilnehmer ein, die sie auf dem jeweils neuesten Stand halten. Im Verzeichnis ist jedem Marktteilnehmer eine eigene Kennung zugewiesen und sind hinreichende Informationen enthalten, um den Marktteilnehmer identifizieren zu können, so u. a. zweckdienliche Angaben zu seiner Mehrwertsteuernummer, seines Sitzes, den für die betrieblichen und handelsbezogenen Entscheidungen verantwortlichen Personen und dem letzten Controller oder Begünstigten der Handelstätigkeiten des Marktteilnehmers.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Agentur die Informationen aus ihren nationalen Verzeichnissen in einem von der Agentur festgelegten Format. Die Agentur legt in Zusammenarbeit mit diesen Behörden dieses Format fest und gibt es bis zum 29. Juni 2012 bekannt. Auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellten Informationen erstellt die Agentur ein europäisches Verzeichnis der Marktteilnehmer. Die nationalen

Regulierungsbehörden und andere zuständigen Behörden haben Zugang zum europäischen Verzeichnis. Vorbehaltlich des Artikels 17 kann die Agentur beschließen, das europäische Verzeichnis oder Auszüge daraus öffentlich zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktteilnehmer offen gelegt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Marktteilnehmer übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde das Registrierungsformblatt bevor sie eine Transaktion abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Agentur gemeldet werden muss.

(5) Die in Absatz 1 genannten Marktteilnehmer teilen der nationalen Regulierungsbehörde unverzüglich jede Änderung mit, die sich hinsichtlich der im Registrierungsformblatt angegebenen Informationen ergeben hat.

### **AB VNB (Musterfassung) unter XIX Rechnungslegung**

1. .... Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von vier Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

10. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 UStR 2000 vorliegt, so ist die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

### **Randziffer 1536 UStR 2000 Abs 2**

Abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen wird für umsatzsteuerliche Zwecke die Leistung des Netzbetreibers als für den Stromlieferanten erbracht angesehen, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen Stromlieferanten, Netzbetreiber und Kunden über die Anwendung dieser Vereinfachungsmöglichkeit getroffen wird. In diesem Fall legt der Netzbetreiber seine Rechnung im Sinne des § 11 UStG 1994 an den Stromlieferanten, welcher seinerseits eine Rechnung über Stromlieferung und die Netzbereitstellung an den Endkunden ausstellt. Dabei ist es ausreichend, wenn der Netzbetreiber die für Kunden eines Stromlieferanten erbrachten Netzdienstleistungen in einer Sammelrechnung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 4 UStG 1994 oder durch elektronischen

Rechnungsdatenaustausch gemäß Rz 1561 bis Rz 1563 abrechnet. Hinsichtlich der Netzbereitstellung hat der Lieferant den Vorsteuerabzug. Der Stromlieferant versteuert seinerseits sowohl die Stromlieferung als auch die Netzbereitstellung. Der Endkunde hat nach Maßgabe des § 12 UStG 1994 den Vorsteuerabzug aus der vom Stromlieferanten ausgestellten Rechnung. Diese Vorgangsweise kann nur solange angewendet werden, als eine Vereinbarung über ihre Anwendung zwischen dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber und dem Kunden besteht.

## **§ 12 Systemnutzungsentgelte Verordnung 2012 idF Novelle 2015**

Verrechnung der Entgelte

§ 12. (1) Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

(2) Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung gemäß § 52 Abs. 4 bzw. § 53 Abs. 3 EIWOG 2010 von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

(3) Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(4) Nimmt der Netzbetreiber bei der Verrechnung des Netzzutrittsentgelts eine Pauschalierung gem. § 54 Abs. 2 EIWOG 2010 für vergleichbare Netzbenutzer vor, sind die zur Anwendung kommenden Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(5) Entgelte für sonstige Funktionen im Zusammenhang mit Messleistungen gemäß § 10 Abs. 3 sind in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

## **§ 5 DAVID-VO 2012 – Anforderungen zur Darstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation durch den Lieferanten**

§ 5. (1) Der Lieferant hat dem Endverbraucher, dessen Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, eine monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos zu senden. Die Anforderungen gemäß § 3 Z 1 lit. c und d sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Auf dessen Verlangen ist dem Endverbraucher die Information kostenlos in Papierform zu übermitteln.

## **§ 6 DAVID-VO 2012**

§ 6. Die Information gemäß § 5 muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

1. Eine einfache und klare Darstellung des Verbrauches (in kWh) in Zahlenwerten sowie graphisch aufbereitet;

2. Vergleichswerte über definierte und vergleichbare Zeiträume (Wochen und/oder Monat und Jahr);
3. Nach Möglichkeit Integration von Kennzahlen und repräsentativen Vergleichswerte;
4. Hinweise darauf, wie der Endverbraucher seinen Stromverbrauch reduzieren kann und welche Energieberatungsstellen zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen. Weiters sind mindestens zwei einschlägige Energieberatungseinrichtungen diskriminierungsfrei anzuführen, oder es ist auf die entsprechende Website der E-Control hinzuweisen.
5. Eine einfache und klare Information über die Stromkosten inkl. Steuern und Abgaben für einen Zeitraum, der sich mit der Verbrauchsinformation deckt. Im Fall einer gesonderten Rechnungslegung durch den Netzbetreiber gilt diese Informationsverpflichtung für diesen sinngemäß für die Kosten gemäß SNE-VO idgF und ist bei der Darstellung der Verbrauchsdaten gemäß § 3 zu berücksichtigen.

### **§ 7 DAVID-VO 2012 – Verbrauchs- und Stromkosteninformation für Endverbraucher ohne intelligentes Messgerät**

§ 7. (1) Jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, ist mit der Rechnung eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation zu übermitteln, die den Anforderungen gemäß § 6 Z 1 bis Z 5 zu entsprechen hat.

(2) Bei einer quartalsweisen Bekanntgabe des Zählerstandes ist eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation zu übermitteln, die den Anforderungen gemäß § 6 Z 1, 3, 4 und 5 zu entsprechen hat.

### **§ 1 KSchG – Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Hauptstück gilt für Rechtsgeschäfte, an denen

1. einerseits jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, (im folgenden kurz Unternehmer genannt) und
2. andererseits jemand, für den dies nicht zutrifft, (im folgenden kurz Verbraucher genannt) beteiligt sind.

(2) Unternehmen im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer.

(3) Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt, gehören noch nicht im Sinn des Abs. 1 Z 1 zu diesem Betrieb.



(4) Dieses Hauptstück gilt nicht für Verträge, die jemand als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person (§ 51 Abs. 3 ASGG) mit dem Arbeitgeber schließt.

(5) Die Bestimmungen des I. und des II. Hauptstücks sind auch auf den Beitritt zu und die Mitgliedschaft bei Vereinen anzuwenden, wenn diese zwar von ihren Mitgliedern Beiträge oder sonstige Geldleistungen verlangen, ihnen aber nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen und die Mitgliedschaft nicht geschäftlichen Zwecken dient.

## **§ 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)**

### Energieeffizienz bei Energielieferanten

§ 10. (Verfassungsbestimmung) (1) Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich im Vorjahr entgeltlich beliefert haben und nicht mittels Branchenverpflichtung gemäß § 11 zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet sind, haben für die Jahre 2015 bis 2020 in jedem Kalenderjahr individuell die Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern im Umfang der in Abs. 2 festgelegten Zielwerte nachzuweisen. Dazu haben sie jährlich anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 27 nachzuweisen, die mindestens dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil der von ihnen an ihre Endkunden und in Österreich abgesetzten Energie entsprechen, wobei eine Quote von zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes zu erreichen ist, und bei Energielieferanten, die Endverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern, für diese Lieferungen eine Quote von zumindest 40% bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum oder Mobilitätsbereich getätigten Energieeinsatzes oder im Bereich des öffentlichen Verkehrs wirksam werden muss. Bei gemischt genutzten Objekten sind die das gesamte Objekt betreffenden Maßnahmen dem Wohnraum zuzuordnen, wenn dort die überwiegende Nutzung liegt. Die Monitoringstelle hat festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quoten anzurechnen sind.

(2) Gemäß Abs. 1 verpflichtete Energielieferanten haben jährlich Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die mindestens 0,6% ihrer Energieabsätze an ihre Endkunden in Österreich im Vorjahr, kumuliert 159 PJ bis 2020, entsprechen. In Abweichung von dieser Vorschrift kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung für die dem Kalenderjahr 2015 folgenden Jahre, festsetzen, wie hoch der von Energielieferanten jährlich zu erbringende Anteil sein muss, um das Ziel von 159 PJ zu erfüllen. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung hat mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach ihrer Kundmachung folgenden Jahresersten zu beginnen und sich dabei auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken.

(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind von den Energielieferanten zu dokumentieren und für jedes Jahr bis zum 14. Februar des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu



melden. Können die Maßnahmen im jeweiligen Verpflichtungszeitraum nicht gesetzt werden, sind sie innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten nachzumelden.

(4) An Stelle des Setzens oder der Beschaffung von verpflichtenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Ausschreibung gemäß § 20 im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Die bei Ausschreibungen vom Auftragnehmer gesetzten Maßnahmen sind dem jeweiligen Lieferanten zuzurechnen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des EIWOG 2010 und GWG 2011 haben Energielieferanten, die mehr als 49 Beschäftigte und einen Umsatz von über 10 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von über 10 Millionen Euro aufweisen, eine Anlauf- und Beratungsstelle für ihre Kunden für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut einzurichten.

(6) Energielieferanten haben die an ihre Endkunden in Österreich im Vorjahr abgesetzten Energiemengen bis zum 14. Februar des Folgejahres der Monitoringstelle bekanntzugeben.

(7) Energielieferanten, die im jeweiligen Vorjahr weniger als 25 GWh an Energie an ihre Endkunden in Österreich abgesetzt haben und nicht zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind für das jeweilige Jahr von den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis Abs. 6 ausgenommen. Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind für das jeweilige Jahr von den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis Abs. 6 ausgenommen, sofern in allen miteinander über einen Eigentumsanteil von mehr als 50% verbundenen Unternehmen zusammen im jeweiligen Vorjahr weniger als 25 GWh an Energie an Endkunden in Österreich abgesetzt wurde. In Abweichung von dieser Vorschrift kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung für die dem Kalenderjahr 2015 folgenden Jahre festsetzen, wie hoch die Größenschwelle für die Ausnahme von kleinen Energielieferanten sein muss, um im Zusammenspiel mit der Verordnung gemäß Abs. 2 das Ziel von 159 PJ zu erfüllen. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung hat mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach ihrer Kundmachung folgenden Jahresersten zu beginnen und sich dabei auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken.